

## Aus- und Fortbildung ...

... sind tragende Säulen für nachhaltigen, wirtschaftlichen Unternehmenserfolg. Man eignet sich Wissen nicht nur deshalb an, um der Aufsicht zu genügen, sondern vorrangig, um für Kund:innen stets am neuesten Stand zu sein. Denn fachliches Know-how schafft Vertrauen, sichert den Bestand und ebnet den Weg für Neugeschäft.

Freude am Fahren. 100% Elektrisch.



THE  
NEW

i5



[bmw.at/i5](https://www.bmw.at/i5)

BMW i5: von 250 kW (340 PS) bis 442 kW (601 PS), **Kraftstoffverbrauch** 0,0 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emission 0,0 g CO<sub>2</sub>/km, **Stromverbrauch** von 15,9 kWh bis 20,6 kWh/100 km. Angegebene Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.

## DIE NATURKATASTROPHE – Noch oder wieder eine Frage der großen Zahl?



Mag. Alexander  
GIMBORN,  
Präsident ÖVM

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2014 titelten die österreichischen Gazetten „**Bald Pflichtversicherung für Naturkatastrophen?**“. Im August 2023 titulierte der ORF „**Neue Debatte über Pflichtversicherung**“. Mit etwas Zynismus könnte man für den verstrichenen Zeitraum auch politisch festhalten: „**Nichts ist geschehen**“.

Was aber sehr wohl geschehen ist, wird uns fast schon regelmäßig von Mutter Natur in Form von Naturkatastrophen in einer regelmäßigen Natürlichkeit vor Augen geführt. Natur bzw. das aus dem lateinischen herrührende „nasci“ bedeutet entstehen, entspringen bzw. herrühren. Das aus dem altgriechisch stammende „katastrophé“ bedeutet Umwendung.

Der grammatikalische Cocktailmix aus den lateinischen sowie altgriechischen Worten könnte somit auch wie folgt lauten: Es sind viele Katastrophen entstanden, aber die Politik hat nicht gewendet.

Als Katastrophenschutz bezeichnet man die Maßnahmen, die getroffen werden, um Menschen, Umwelt und bestimmte Sachwerte in oder vor der Entstehung einer Katastrophe zu schützen. So wurde – durch eine Lawinenkatastrophe im Jahr 1951 – erstmalig die Hilfe des Bundes an die Länder zur Erfüllung dieser Länderaufgabe als erforderlich empfunden. Der Bund erließ ein Sondergesetz zur finanziellen Unterstützung und Hilfeleistung an die durch Lawinen in den Bundesländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg geschädigten Personen. Weitere Katastrophen erforderten weitere Sondergesetze, bis Hochwässer 1965 und 1966 die Einrichtung eines permanenten Katastrophenfonds erforderlich machten. Der Katastrophenfonds war geboren. Sachwerte sollten somit **partiell** geschützt sein. Wie wird dieser Fonds nun finanziert? Er wird mit Abzügen vom Bundesanteil an Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit ungefähr 1% vom Gesamtaufkommen dieser Steuern finanziert. Diese Darstellung ist vielleicht von erhöhtem Interesse, wenn man im August 2023 seitens Politik dann hört: „Wenn wir das Ausmaß der Schäden kennen und eine Aufstockung der Finanzmittel des Bundes notwendig ist, dann werden wir das tun“.

Natürlich erscheint es opportunistisch, wenn die größte unabhängige österreichische Maklergruppierung ÖVM nun eine Pflichtversicherung für Katastrophenschäden fordern wolle: Schnell würde uns aus den verschiedenen politischen Lagern Geldgier und Profitneurose vorgeworfen werden. Auch die Arbeiterkammer steht einer Pflichtversicherung skeptisch gegenüber: „Man fürchte ein Abwälzen des Katastrophenschutzes auf Eigenheimbesitzer – und verweist auf eine Benachteiligung sozial schwächerer Personen. Eine verpflichtende Katastrophenversicherung würde die Versicherung auf jeden Fall verteuern.“ Vielleicht ist der Arbeiterkammer entgangen, dass der Katastrophenfonds ua auch aus dem Lohnsteuertopf finanziert wird. Bitte vergessen wir nicht, dass etwa 2,7 Millionen Menschen für ihr Einkommen gar keine Steuern zahlen. Sie verdienen nämlich weniger als 11 000 Euro pro Jahr. Jetzt nun festzuhalten, dass 2,7 Millionen Personen eigentlich die großen Profiteure des Katastrophenfonds sind, würde nicht dem Weltbild des ÖVM entsprechen.

Der ÖVM ist unabhängig sowie unparteiisch und bleibt diesem Weg auch treu. Vielmehr agieren wir lösungsorientiert und kommunizieren durchdachte respektive bedarfsorientierte Lösungen.

Nach den verheerenden Hochwasserschäden in den vergangenen Wochen vor allem in Kärnten und der Steiermark, werden Forderungen nach einer Pflichtversicherung gegen Elementarschäden wieder lauter und begrüßt dies auch der ÖVM ausdrücklich. **In Spanien und Frankreich gibt es diese längst. Wieso nicht in Österreich?**

In Frankreich sind private Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes vom 13. Juli 1982 über die Versicherung von Naturkatastrophen (Catastrophes Naturelles) verpflichtet, ihre Kunden im Rahmen einer Versicherung gegen Sachschäden in einer Gebäude-, Hausrat- oder Kfz-Versicherung zwingend auch gegen Naturkatastrophen zu versichern. »



Die Prämie für diese Versicherung gegen Naturkatastrophen wird vom Staat festgelegt und gilt in ganz Frankreich einheitlich. Die derzeitigen Kosten in Frankreich belaufen sich auf zwölf Prozent der regulären Prämie bei der Wohngebäudeversicherung bzw. Hausratsversicherung. D.h., pro 100 Euro Versicherungsprämie kommen automatisch zwölf Euro dazu, die für die Elementarversicherung bestimmt sind. Prämienbeispiel gefällig? Für die Eigenheimversicherung idHv € 500,- kommen in Frankreich 12% Pflichtversicherung für Elementarschäden dazu, das sind somit € 60,- zusätzlich.

Auch Belgien kennt einen Katastrophenfonds, der schon per Gesetz vom 12. Juli 1976 eingerichtet und mit staatlichen Mitteln finanziert wurde. Dieser sollte Schäden bis zu einer Höchstgrenze anteilig ersetzen. Der Fonds durfte nur auszahlen, wenn die Regierung – ähnlich dem französischen System – politisch entschieden hatte, dass das Ereignis als Naturkatastrophe einzustufen war.

Wegen finanzieller Probleme des Katastrophenfonds ging Belgien ab dem Jahr 2005 einen anderen Weg: Das Land führte eine obligatorische Erweiterung jeder bei einem privaten Versicherungsunternehmen bestehenden Feuerversicherung ein, die um eine Versicherung gegen Überflutung, Erdbeben, Rückstau und Erdbeben ergänzt wurde.

Die hierfür zusätzlich zu zahlenden Versicherungsprämien werden individuell festgelegt. Außerdem kann jeder Versicherer festlegen, in welcher Gesamthöhe er im Katastrophenfall haftet. Wird diese Grenze überschritten, tritt der Katastrophenfonds mit einer Haftungshöchstgrenze von 280 Millionen Euro pro Schadensereignis, bzw. 700 Millionen Euro bei Erdbeben, ein. Eine Tarifaufsichtsbehörde legt für nicht versicherbare Gebäude und bei einer zu hohen Versicherungsprämie die Prämie individuell fest.

Wie sieht es in Spanien aus? Das im Jahr 1954 geschaffene „Consortio de Compensacion de Seguros“ (Consortio) bietet eine Versicherung gegen „außergewöhnliche Ereignisse“ an und deckt neben Naturkatastrophen auch soziale und politische Katastrophen wie Terroranschläge ab. Versichert sind nicht nur Gebäudeschäden, sondern auch Schäden an Fahrzeugen und Personenschäden. Das Consortio ist außerdem Landwirtschaftsversicherer. Infrastruktur und Staatseigentum sind nicht versichert.

Jeder Versicherungsnehmer, der bestimmte Versicherungsverträge abschließt (Unfallversicherung, Feuerversicherung, Kfz-Teilkaskoversicherung und sonstige Sachversicherungen), muss sich automatisch auch beim Consortio gegen Naturkatastrophen versichern. Daneben kann er sich privat versichern. Die Prämienätze sind für das ganze Land einheitlich. Die Prämien werden von den Privatversicherern vereinnahmt und an das Consortio weitergeleitet.

Schäden werden vom Consortio über Schätzer selbst reguliert, die auch Entschädigungen unmittelbar an den Kunden auszahlen. Selbstbehalte sind vorgesehen. Das spanische System führt – wie auch das französische System – zu einer Umverteilung, da die staatlich auferlegten Einheitsprämien nicht risikogerecht kalkuliert sind.

Den österreichischen Katastrophenschutz nun zu dämonisieren ist sicherlich der falsche Weg. Die Vergabe von Mitteln aus dem Katastrophenfonds wurde aber von Betroffenen und von ExpertInnen als intransparent und zu wenig treffsicher kritisiert.

Faktum ist, dass „man“ im Jahr 2023 entweder nur eine minimale oder gar keine Katastrophendeckung in Österreich erhalten kann. Die Deckungstendenz pro futuro sieht noch schlechter aus. Der Bedarf einer Lösung ist vorhanden, der Druck wird höher. Nehme sich die Politik ein Beispiel an Frankreich, Belgien oder auch Spanien; vielleicht auch an den Niederlanden, aber dann wäre es kein Vorwort mehr!

Euer Axel (Gimborn)

# INHALT

## INHALTSVERZEICHNIS

### ÖVM/INTERN



24

- Leserbrief **9**
- ÖVM-Mitglieder vor den Vorhang, Teil 4  
Rudolf Balázs, Sirus **11**
- Der ÖVM gratuliert **13**
- Neue Kooperation mit dem ÖVM  
Bauwesen- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung **24**
- Rezensionen – Bücher, die in keinem Maklerbüro fehlen sollten! **27**
- Der ÖVM zu Gast beim 14. AssCompact Golf-Insurance & Finance Masters! **28**

### RECHT



16

- Serie Versicherungsvertragsgesetz: VersVG-Bestimmungen in der Praxis – § 23 VersVG (Gefahrenerhöhung - Kündigungsrecht des VR) **10**
- ÖVM-Rechtsservice  
Bemessungsgrundlage für die Zeitwertgrenze in der Sachversicherung **16**
- Und täglich grüßt der Dauerrabatt **23**
- Marktüberblick Betriebshaftpflichtversicherung **31**
- Serie Juristische Begriffe – Haftung in der gesetzlichen Unfallversicherung **33**

### WIRTSCHAFT & STEUER



14

- Serie: Was ist das? – ... der Unterschied zwischen dem Jahresabschluss eines Versicherers und jenem eines Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes **12**
- Ihre aufgeräumte Email-In-Box – stressfrei in 7 Schritten **14**
- Risk Experts – Wertermittlung in der Betriebsunterbrechungsversicherung **18**
- Serie Sozialversicherung Primärversorgungseinheiten **22**
- Serie Spezialthemen in der Personenversicherung – Biometrische Risiken **26**
- „Gleich und doch so verschieden!“ – Besteuerung deutscher Lebensversicherungen **29**

### ÖVA/AUSBILDUNG



6

- Erste Erfahrungen zum DBU Digital-Lehrgang für Versicherungsmakler:innen **6**
- Erster Lehrgang ÖVA zertifizierte/r Gewerbeversicherungsspezialist/in abgeschlossen. **20**
- ÖVA gratuliert frisch gebackenen Versicherungsfachleuten **30**

## Erste Erfahrungen zum

# DBU Digital-Lehrgang für Versicherungsm

Der ÖVM hat mit der DBU Digital Business University of Applied Sciences kürzlich den digitalen Lehrgang zur/m „Akademischen Versicherungsmakler:in“ bzw. „Akademischen Versicherungsmanager:in“ gestartet. Wir haben Studierende nach ihrem Eindruck befragt.

### Alexander HORNBACHNER, EFM

*„Jede/r, die/der sich in der Online-Welt einigermaßen zurechtfindet und lieber zuhause und unterwegs arbeitet, wird diesen Lehrgang sicher zu schätzen wissen.“*



#### ? Was war die Motivation für Sie, mit dem Lehrgang zu starten?

Ich bin im Jänner 2021 als Quereinsteiger in die Versicherungsbranche gekommen. Über eine Stiftung hatte ich die Möglichkeit, meine Lehre als Bürokaufmann sowie als Versicherungskaufmann erfolgreich abzuschließen. Aufgrund der guten Ausbildung und tatkräftigen Unterstützung, die ich im Hause EFM erfahren habe, konnte ich mich schnell zurechtfinden und merkte umso schneller, dass das Versicherungswesen weit spannender ist, als ich es mir vorgestellt hatte. Nach Abschluss der Lehrabschlussprüfung war mir klar, dass ich mich jedenfalls noch weiterbilden möchte – ich wollte ein noch besseres Verständnis der Versicherungsmaterie anstreben.

Da ich sehr an einer Möglichkeit zur Weiterbildung innerhalb der Branche interessiert war, habe ich mich um entsprechende Möglichkeiten umgesehen. Im Gespräch mit meinen Vorgesetzten sind wir dann auf den Lehrgang gestoßen. Glücklicherweise hatte ich bereits vor dem eigentlichen Beginn des Lehrganges die Möglichkeit, mich im persönlichen Gespräch mit einigen der Referenten darüber auszutauschen und über die Pro & Contras zu diskutieren.

#### ? Welche positiven/negativen Erfahrungen haben Sie bislang gemacht?

Der Lehrgang zum akademischen Versicherungsmakler steht derzeit noch in den Startlöchern und hat mich trotzdem bereits mit seiner Professionalität überrascht. Die Lehrplattform ist einfach gestaltet und man findet sich gut zu recht. Auch die Lehrvideos zeigen eine konstant gute Qualität. Mit anfänglichen Startschwierigkeiten ist aber zu rechnen. Diese haben sich auch in Form von fehlenden Lehrunterlagen bzw. Wegweisern für das Eigenstudium gezeigt. Was mich aber sehr positiv gestimmt hat, ist die schnelle Reaktion der Lehrgangsassistenten, die umgehend auf meine Anfragen reagiert, diese den Referenten weitergeleitet hat, welche sich sofort noch um eine Lösungsfindung bemüht haben. Es wird also nicht vor Kritik gescheut und rasch an Lösungen gearbeitet, damit man als Studierender erfolgreich ans Ziel kommt.

#### ? Wie teilen Sie sich die Zeit ein, welches zeitliche Ziel verfolgen Sie?

Die Möglichkeit, dass ich mir meine Lehrzeiten flexibel einteilen kann – egal wo ich bin – ist einer der Gründe, wieso ich mich für diesen Lehrgang entschieden habe. Ich kann mein Lernen an mein Leben anpassen, was mir ermöglicht, dass ich in stressigen Wochen mehr Zeit für mich habe und mich in ruhigen Zeiten dafür umso intensiver mit dem Lernmaterial beschäftigen kann.

#### ? Was sind die Vorteile, aber auch Schwierigkeiten, Nachteile des online-Lernens für Sie?

Wie erwähnt, ist der mit Abstand größte Vorteil das flexible Lernen – ich kann selbst entscheiden, wo und wie lange ich lerne. Bei Themen, die mir schwerfallen, habe ich ganz einfach die Möglichkeit, mir das Lehrvideo ein zweites oder gar drittes Mal anzusehen. Nachteile, die ein Online-Lehrgang natürlich nicht nachhohlen kann, ist der persönliche Austausch unter Kollegen über die verschiedensten Versicherungssparten diskutieren oder auch über diverse Schadenfälle philosophieren – dieser Aspekt fällt (logischerweise) gänzlich weg. Weiters stehen einem zwar die jeweiligen Referenten zur Verfügung, doch hat man natürlich auch nur verzögert – per Mail oder Telefon – die Möglichkeit, sich Antworten zu komplizierten Themen einzuholen.

#### ? Wie bewerten Sie die Qualität der Tutorials?

Die Lehrvideos, die ich bis jetzt aufgegriffen hatte, haben alle eine gute Qualität und die Themen die bearbeitet werden, sind auch zum großen Teil gut erklärt.

#### ? Tauschen Sie sich mit anderen TeilnehmerInnen aus?

Zu einem Austausch mit anderen TeilnehmerInnen kam ich leider bis dato noch nicht.

#### ? Wie schätzen Sie die Qualität bislang ein? Bekommen Sie, was Sie brauchen?

Die Qualität der Referenten lässt alles andere als zu wünschen übrig.

#### ? Würden Sie den Lehrgang weiterempfehlen?

Ja.

# akler:innen

**Ing. Mag. Gerhard SCHUSTER, TOGETHER CCA GmbH, Wien**

*„Die komplett freie Zeiteinteilung und die Online-Sessions passen gut zu meinen zeitlichen Möglichkeiten und meinem Lernstil.“*



## ? Wie haben Sie vom Lehrgang erfahren?

Beim Jahreskongress der EFM in Schladming, wo wir teilnehmen durften, wurde der InnoShip Lehrgang zum Akademischen Versicherungsmakler vorgestellt und ich habe einen gut aufbereiteten Prospekt mitgenommen, welchen ich dann mit KollegInnen innerhalb TOGETHER CCA diskutierte. Sehr rasch hat sich einer unserer High-Potentials sehr interessiert gezeigt und eingewilligt die 3- semestrige Ausbildung in seiner Freizeit zu absolvieren.

## ? Was war die Motivation für Sie, damit zu starten?

Wir sind der Meinung, das Fachwissen unserer Kunden selbst auch verstehen zu müssen, um einen bestmöglichen IT-Service und IT-Produkte anbieten zu können. Wir haben bei TOGETHER CCA natürlich schon Kollegen mit Maklerausbildung sowie langjähriger Versicherungserfahrung bei Vermittlern und bei Versicherungen, aber die Branche und das entsprechende Wissensgebiet entwickelt sich unglaublich rasant weiter. Für mich persönlich ist die Kombination aus umfangreicher IT-Expertise und Fachwissen zu unseren Kunden und Partnern essenziell, um ausgezeichnete Leistungen zu bringen und deswegen nehme ich auch am Lehrgang teil. Als Manager eines IT-Unternehmens ist es mir wichtig am Puls der Zeit zu sein.

## ? Welche positiven/negativen Erfahrungen haben Sie bislang gemacht?

Der Anmeldeprozess und die ersten Abstimmungen liefen sehr professionell, freundlich und zeitnah ab. Aus einer kostentechnischen Sicht (wir haben zusätzlich einen Frühbucherbonus und ÖVM-Konditionen erhalten) ist der Lehrgang unschlagbar. Die digitale zur Verfügungstellung der Lehrinhalte funktioniert ausgezeichnet mit einer leicht zu nutzenden Oberfläche, welche gut vom Notebook oder Handy genutzt werden kann.

## ? Wie teilen Sie sich die Zeit ein, welches zeitliche Ziel verfolgen Sie?

Nun, bisher nutze ich primär die Wochenenden und seltener auch die Abendstunden. Ich habe aber auch schon die Möglichkeit wahrgenommen, auf längeren Fahrtstrecken via Handy die

Lektionen zu hören. Ziel ist es den Lehrgang in den vorgegebenen drei Semestern zu absolvieren.

## ? Was sind die Vorteile, aber auch Schwierigkeiten, Nachteile des online-Lernens für Sie?

Da ich es aus der IT-Branche schon sehr lange gewöhnt bin, digitale Medien intensiv zu nutzen, ist es für mich ein üblicher Zugang. Ich kann mir aber vorstellen, dass es Menschen gibt, welche dazu noch wenig Erfahrung haben und eine gewisse Angst vor digitalen Trainings haben. Es ist auch nicht jedermanns Sache, sich selbst zu motivieren und ohne vorgegeben Stundenplan die Einheiten zu absolvieren. Mir persönlich fehlt noch etwas das Feedback von den Vortragenden, etwa zu den Arbeiten, die ich abgegeben habe – das ist vielleicht aber auch den Sommermonaten geschuldet.

## ? Wie finden Sie die einzelnen Tutorials?

Die bisher absolvierten Lektionen waren sehr klar und möglichst kurzgehalten. Nach vielen Einheiten gibt es kurze Fragestellungen und Übungen, welche das Gehörte nochmals darstellen und abprüfen. Ab und zu sind nach den Lektionen auch fachliche Arbeiten zu schreiben und an InnoShip zu senden.

## ? Tauschen Sie sich mit anderen TeilnehmerInnen aus?

Bisher hat sich dazu noch keine Gelegenheit ergeben, ich freue mich aber schon sehr auf die Netzwerkveranstaltungen, welche ab Herbst quartalsweise stattfinden sollen. Zu den Kontakt mit den Lehrenden kommt das Netzwerken mit den anderen Teilnehmern und der Austausch zu sicher vielen interessanten Themen.

## ? Wie schätzen Sie die Qualität bislang ein? Bekommen Sie, was Sie brauchen?

Entspricht meinen Erwartungen und bisher läuft es sehr rund. Ich habe den Eindruck, dass es von sehr erfahrenen Vortragenden, die selbst meist Vermittler sind, entwickelt wurde und entsprechend praxistauglich gestaltet wurde.

## ? Würden Sie den Lehrgang weiterempfehlen?

Ja, unbedingt, wenn man der Meinung ist am Wochenende ein paar Stunden erübrigen zu können und mit dem Umgang auf einer modernen digitalen Plattform gut zurechtkommt. Ich nehme an, diese Art der Weiterbildung spricht tendenziell eher die sogenannten Digital Natives an, aber auch ältere Menschen, die gerne mit modernen digitalen Medien interagieren. »

**Bianca STRUTZ, Verdas GmbH St. Veit**  
*„Dieser Lehrgang stellt eine wertvolle Gelegenheit dar, die mir erlaubt, meine Weiterbildungsziele zu verfolgen, ohne dabei meine anderen Verpflichtungen zu vernachlässigen.“*



### ? Wie haben Sie vom Lehrgang erfahren?

Als Selbständige in meiner aktiven Rolle für die VERDAS GmbH bin ich ständig bestrebt, meine Fachkenntnisse zu erweitern und mich auf dem neuesten Stand der Branche zu halten. Während einer landesweiten Tagung aller VERDAS Mehrfachagenturen, wurde uns dieser Lehrgang vorgestellt. Die Präsentation war für mich sehr inspirierend, da er die Flexibilität des Online-Lernens mit der Tiefe und Breite des Versicherungsfachwissens vereint. Insbesondere die Möglichkeit, diesen Lehrgang von überall aus zu absolvieren, ohne an bestimmte Orte gebunden zu sein, fesselte meine Aufmerksamkeit. In meiner dynamischen Rolle, die oft von Mobilität geprägt ist, war diese Option äußerst ansprechend.

### ? Was war die Motivation für Sie, damit zu starten?

Für mich steht die Sehnsucht im Vordergrund, meine Expertise in spezifischen Fachbereichen zu vertiefen und eine akademische Anerkennung zu erlangen. Als Frau empfinde ich einen starken Wunsch, meine beruflichen Perspektiven zu erweitern, indem ich durch diesen Studienlehrgang Zugang zu hochspezialisiertem Wissen und Fähigkeiten erlange. Eine bedeutende Überlegung dabei war, dass ich nicht unnötig Stunden im Auto verbringen möchte, um an Vorträgen teilzunehmen.

### ? Welche positiven/negativen Erfahrungen haben Sie bislang gemacht?

Bisher nur positive Erfahrungen, da man für alle Fragen sofort einen Ansprechpartner hat. Aber im Prinzip, sind die Inhalte sehr gut aufbereitet und man kann dadurch sehr zielorientiert lernen. Meine bisherige Erfahrung ist, dass ich mir bewusst einen eigenen Stundenplan machen muss, wann ich welche Inhalte absolvieren möchte. Es kommt sonst sehr oft einfach was dazwischen. Diskussionen und der Austausch von Ideen gestalten sich online manchmal weniger spontan, akzeptiere ich aber gerne, da es anders für mich gar nicht möglich wäre, einen ähnlichen Lehrgang mit gleicher Qualität zu besuchen bzw. zu absolvieren.

### ? Wie teilen Sie sich die Zeit ein, welches zeitliche Ziel verfolgen Sie?

Mein idealer Plan ist, diesen Lehrgang innerhalb von drei Semestern erfolgreich abzuschließen. Da ich als berufstätige Mutter agiere, ist eine präzise Zeitmanagement-Strategie unverzichtbar. Ich finde einen ausgewogenen Rhythmus zwischen familiären Verpflichtungen, beruflichen Anforderungen und nun auch dem Studium wichtig. Dieser Balanceakt gelingt bedauerlicherweise nicht mühelos, doch ich bin fest entschlossen, diese Herausforderung anzunehmen und den Lehrgang positiv abzuschließen.

### ? Was sind die Vorteile, aber auch Schwierigkeiten, Nachteile des online-Lernens für Sie?

Flexibilität steht bei mir an erster Stelle. Die Online-Plattform bietet zudem einen reichen Schatz an Ressourcen, die ich nach Bedarf nutzen kann, um meine Kenntnisse zu vertiefen. Zudem erfordert das Selbstmanagement beim Online-Lernen eine disziplinierte Herangehensweise, um Ablenkungen zu minimieren und den Fokus auf die Lernziele zu behalten. Dennoch bleiben die zwischenmenschliche Dimension und die Herausforderungen des Selbstmanagements Aspekte, an denen ich arbeite, um das Beste aus dieser Lernform zu ziehen.

### ? Wie beurteilen Sie die Qualität der Tutorials?

Die Tutorials sind sehr kurzweilig aufgebaut. Lernvideos mit Vortragenden, die ausgesuchte Experten in ihrem Bereich sind, tragen diese Inhalte vor. Die Überprüfung der Lerninhalte erfolgt unmittelbar nach den durchgeführten Tutorials und ist somit frisch im Gedächtnis. Durch innovative Lernmethoden wie Lernkarten usw. wird es nie langweilig. Auch die Aufgaben die schriftlich einzureichen sind, sind durch die gelernten Inhalte bewältigbar.

### ? Tauschen Sie sich mit anderen TeilnehmerInnen aus?

Da ich den Lehrgang erst vor kurzem begonnen habe, kam es dazu noch nicht, ist aber geplant.

### ? Wie schätzen Sie die Qualität bislang ein? Bekommen Sie, was Sie brauchen?

Die Qualität dieses Lehrgangs übertrifft meine Erwartungen deutlich, und ich bin aufrichtig beeindruckt von der ansprechenden und informativen Gestaltung. Die Präsentation der Lerninhalte ist äußerst fesselnd und bereichernd. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass namhafte Referenten aus der Versicherungsbranche, die als führende Experten und Praktiker gelten, den Kurs leiten. Dies versichert mir, dass ich von erstklassigen Quellen lerne und wertvolle Einblicke gewinne.

Ein besonderer Höhepunkt des Lehrgangs ist die thematische Auseinandersetzung mit den aktuellen Entwicklungen der Branche, wie beispielsweise Digitalisierung, künstliche Intelligenz und andere relevante Trends. Diese Herangehensweise ermöglicht es mir, nicht nur die grundlegenden Aspekte des Versicherungsbereichs zu erfassen, sondern auch eine umfassende Vorstellung davon zu gewinnen, wie die Branche sich zukünftig verändern wird.

Für mich erfüllt dieser Lehrgang nicht nur meine Bedürfnisse, sondern erweitert meinen Horizont in einem Umfang, den ich mir erhofft hatte. Die gebotene Qualität, die ansprechende Präsentation der Inhalte und die Expertise der Referenten machen diese Lernerfahrung äußerst wertvoll und lohnend.

### ? Würden Sie den Lehrgang weiterempfehlen?

Ja unbedingt.



# Leserbrief



VERSICHERUNGEN DITZ, A-3495 Rohrendorf, Neuweidlingerstraße 42

## Erfolgreiche Vermittlung des ÖVM führt zur Wiederherstellung eines stornierten BUFT-Vertrags bei Helvetia Versicherung

Die Einschaltung des ÖVM führte dazu, dass ein stornierter BUFT-Vertrag (Berufsunfähigkeitsversicherung für Freie Berufe und Selbstständige) bei der Helvetia Versicherung wiederhergestellt wurde. Dem Kunden wurde zwar eine Stornoverständigung inkl. Angebot zur Fortführung des Vertrags mit modifizierten Bedingungen postal zugestellt, jedoch erhielt dieser dieses Schreiben nicht. Leider erging keine Kopie des Schreibens an mich, als betreuender Versicherungsmakler. Erst mit Zustellung der Stornopolizze erfuhr ich von dieser Causa und setzte mich mit meinem Kunden in Verbindung. Dieser (Anm.: Jahrgang 1967), dessen Vertrag nun ohne sein Wissen storniert worden war, wollte natürlich eine Weiterführung seines Versicherungsschutzes erwirken.

Zusammen mit dem Kunden, setzte ich alles daran, den stornierten Vertrag wiederzubeleben. Trotz dieser Bemühungen und direkter Intervention bei der Helvetia Versicherung blieben die Ergebnisse jedoch aus, es wurde jeglich die Kündigung zurückgenommen und diese mit dem nächstmöglichen Datum ausgesprochen. An dieser Stelle kam der Österreichische Versicherungsmaklerring (ÖVM) ins Spiel.

Der ÖVM vermittelte zwischen den Parteien, um eine akzeptable Lösung zu finden. Mit fundiertem Fachwissen und Verhandlungsgeschick gelang es dem Verband, meine Anliegen erfolgreich zu vermitteln. Schließlich einigten sich die Parteien auf die Neuvertragsgestaltung mit zwei Leistungseinschränkungen, die der Kunde bereitwillig akzeptierte.

Dieser Fall betont die bedeutende Rolle des ÖVM als Interessenvertreter der Versicherungsmakler. In diesem Fall führte die koordinierte Anstrengung zur Neugestaltung des Vertrags, bei dem der Kunde zwar zwei Leistungseinschränkungen akzeptierte, aber seine finanzielle Absicherung wiederhergestellt wurde!



Norbert Ditz  
Versicherungsmakler und Berater  
in Versicherungsangelegenheiten

Norbert Ditz, A-3495 Rohrendorf, Neuweidlingerstraße 42  
Tel & Fax: 0 27 32 / 76 431, Mobil: 0 699 / 172 76 431  
office@versicherungen-ditz.at, www.versicherungen-ditz.at  
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten  
GISA-Zahl: 13122812



Gerhard VEITS  
Vorstand ÖVM



# VersVG-Bestimmungen in der Praxis

## § 23 VersVG (Gefahrenerhöhung - Kündigungsrecht des VR)

(1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

### Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Gefahrenerhöhung und den möglichen Konsequenzen für den VN sind stets die Bestimmungen der §§ 23 bis 32 VersVG zu beachten!

### Zweck der Bestimmung

Der VR kalkuliert eine Prämie auf Basis der ihm bekanntgegebenen Risikoumstände (vorvertragliche Anzeigepflicht §§ 16 - 22 VersVG) womit der Versicherungsvertrag als Dauerschuldverhältnis entsteht. Änderungen der Risikoumstände, insbesondere als Erhöhung der versicherten Gefahr, würden zwangsläufig das Verhältnis zwischen Risiko und Prämie beeinflussen. Besondere Gefahrenerhöhungen könnten zudem dazu führen, dass die Erfüllung des Leistungsversprechen des VR unerfüllbar wird. Durch den § 23 VersVG wird dem VN untersagt, eine Gefahrenerhöhung herbeizuführen oder durch Dritte herbeiführen zu lassen. Kommt

es zu einer Gefahrenerhöhung, die nicht vom VN beeinflusst war, so hat der VN diese unverzüglich dem VR anzuzeigen.

Es handelt sich dabei um gesetzliche Obliegenheiten.

### Definition „Gefahrenerhöhung“

Rechtssatz: Als Gefahrenerhöhung ist ein Gefährdungsvorgang anzusehen, der seiner Natur nach geeignet ist, einen neuen Gefahrenzustand von so langer Dauer zu schaffen, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Schadenverlaufs bilden kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell zu fördern geeignet ist.

Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, ob die geänderte Risi-

kosituation zu einer erhöhten „Schadens-Eintrittswahrscheinlichkeit“ kommt. Ebenso ist maßgeblich, ob es dadurch zu einer erhöhten Gefahr der „Schadensauswirkung“ (Umfang der Schadensfolgen) kommt. Jedenfalls ist das gleichzeitige Zutreffen zweier Voraussetzungen, nämlich „wesentlich“ und „auf Dauer“ erforderlich, damit von einer erheblichen Gefahrenerhöhung ausgegangen werden kann. Unerhebliche Gefahrenerhöhungen sind daher nicht von Relevanz. (§ 29 VersVG)

Auch eine Erhöhung des Wertes der versicherten Sache stellt keine Gefahrenerhöhung dar, vielmehr kann dieser Umstand zu einer Unterversicherung führen. (§ 56 VersVG)

### Rechtsfolgen bei Verstoß

Der VN darf also weder eine Gefahrenerhöhung vornehmen noch der Vornahme durch Dritte gestatten. Unabhängig davon, ob eine solche Erhöhung der Gefahr vom VN verschuldet oder nicht verschuldet wurde, ist der VR berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wurde die Gefahrenerhöhung vom VN verschuldet (gewillkürt) so muss der VR keine Kündigungsfrist einhalten, die Kündigung kann also mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Bei einer vom VN unverschuldeten Gefahrenerhöhung (nicht gewillkürt) muss der VR eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. (§ 24 VersVG) Eine Leistungsfreiheit des VR wegen Gefahrenerhöhung ist jedoch nur gegeben, wenn ein Verschulden des VN gegeben ist. (§ 25 VersVG)

Bei einer Gefahrenerhöhung, die ohne Einflussnahme des VN (unabhängig von seinem Willen) eintritt, hat der VN diese ohne Verzug zu melden, nachdem er davon Kenntnis erlangt. Daraufhin kann der VR den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. (§ 27 VersVG)

Eine Missachtung dieser Anzeigepflicht kann den VR ebenfalls leistungsfrei machen. (§ 28 VersVG)

### Beweislast

Die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Gefahrenerhöhung liegt beim VR.

## ÖVM-Mitglieder vor den Vorhang, Teil 4

# Balázs RUDOLF, Sirius

Balázs Rudolf ist ein Tüftler. „Ich liebe es, Ordnung in komplizierte Systeme zu bringen“, sagt er. Kein Wunder, dass er sich mit seinem Unternehmen Sirius den Ruf als Versicherungsrechtsexperte erarbeitet hat. Eines der wohl komplexesten Themen rund um das Versicherungsgeschäft. Derzeit vertrauen mehr als 3.000 Privatkunden und rund 300 Gewerbe- und Industrieunternehmen primär Sachversicherungen dem achtköpfigen Team von Sirius an. Rudolf leitet mit dem zweiten Geschäftsführer Harald Sparr das Maklerbüro mit Standorten in Wiener Neustadt und Pottendorf.

### Während des Studiums KundInnennetz aufgebaut

Vor 16 Jahren hat Balázs Rudolf die ersten Schritte in Richtung Versicherungen unternommen. Nach einem Kurzauftritt bei einem Strukturvertrieb gründete er während seines Masterstudiums für Wirtschaftsberatung sein eigenes Maklerbüro. Die ersten Kunden gewann er im Freundes- und Studentenkreis. Als Vollzeit-Student war er anfangs auch nicht darauf angewiesen, von den Provisionen zu leben. „Ich begann ohne Kundenstock und Kontakte – da hat es sehr geholfen, noch nicht davon leben zu müssen.“ Bei seinem Schwerpunkt auf Sachversicherungen dauere es eine Weile, bevor man ausreichend Folgeprovision aufgebaut habe. Stetig hat Rudolf voller Leidenschaft für seinen Beruf sein Wissen und seine Expertise im Laufe der Jahre erweitert. Mittlerweile ist der Betrieb auf 2 Standorte und 9 Beschäftigte angewachsen.

### Keine Akquise nötig

„Kundenakquise müssen wir schon lange keine mehr machen. Unsere Kunden empfehlen uns laufend weiter; wir bekommen 3-4 Neukundenanfragen pro Woche“, schildert der Makler seine privilegierte Situation. Er selbst würde sich vor allem um die schwierigen Fälle kümmern. „Mir macht es besonders Spaß, Schadensablehnungen zu hinterfragen, komplexe Bedingungswerke zu prüfen oder auch Rahmenvereinbarungen auszuhandeln.“

Das tägliche Geschäft und die KundInnenanfragen bearbeitet sein Team. Und dass es das mit ebenso großem Engagement wie sein Chef tut, ist kein Wunder: Jeden Freitag beginnt bei Sirius bereits das Wochenende!

„Wir haben jahrelang in Prozessoptimierungen investiert und sind mittlerweile extrem schnell. Der Zeitgewinn soll auch bei unseren Mitarbeitern ankommen – als Dank, dass sie sich immer so stark für unser Unternehmen und unsere Kunden einsetzen.“

### Arbeitsabwälzung seitens der Versicherungsunternehmen

Als große Herausforderung derzeit für MaklerInnenbetriebe sieht Balázs Rudolf die Arbeitsabwälzung durch die Versicherer. „Die Versicherer verschlanken ihre eigenen Prozesse, aber oft auf

**„Berate jeden Kunden so, als wäre sie/er dein bester Freund/deine beste Freundin.“**



Kosten der Maklerschaft. Dinge, die früher mit einem einzigen Mail erledigt waren, erfordern nun oft das mühsame Eintippen in leider sehr oft undurchdachte und unübersichtliche Portale. Das macht unseren Job derzeit laufend schwieriger und komplexer.“ Auch aus diesem Grund hat der unermüdliche Unternehmer vor einem Jahr eine MaklerInnengruppe gegründet, die VoPeX Makler GmbH. „Wir suchen Gleichgesinnte – Makler, die den Fokus auf Fachwissen setzen, für ihre Kunden die besten Sonderprodukte wünschen und sich um mühsame, aber notwendige Themen – Stichwort IDD und DSGVO – nicht alleine kümmern wollen. Makler, die aber gleichzeitig ihre langjährig aufgebaute Markenidentität und die DNA ihres Betriebes nicht aufgeben wollen. Wir sind weniger eine Maklergruppe als ein Dienstleister, der seinen Mitgliedern hilft, die Herausforderungen am Markt leichter zu meistern.“

Und weil das nicht schon genug wäre, hat der Makler auch noch ein Marktvergleichsportal – seines Zeichens das umfassendste in Österreich – zum Thema Betriebshaftpflichtversicherungen ins Leben gerufen. Man findet es unter [www.ahvb.at](http://www.ahvb.at). Dort hat er die Tarife von zahlreichen Anbietern ins kleinste Detail zerlegt und alle Highlights und Fallstricke übersichtlich und anschaulich gegenübergestellt. Das Ziel ist es, eine professionelle Gewerbekundenberatung in wenigen Minuten erledigen zu können.

„Ich arbeite sehr gerne und möchte mich täglich weiterentwickeln.“ Dies tut Balázs Rudolf darüber hinaus auch als Leiter des Ausbildungsausschusses in der WKO NÖ, als einer der fleißigsten Kommentatoren im ÖVM-Online-Netzwerk und begeisterter Teilnehmer bei ÖVA Österreichische Versicherungsakademie-Fortbildungen.

In der – vermutlich spärlichen – Freizeit steht Radfahren am Programm, auch Städtetrips und Brettspiel-Abende unternimmt der Sirius-Geschäftsführer gerne.

**Wir wünschen Rudolf Balázs und seinem Team weiterhin viel Erfolg!**

**SIRUS VERSICHERUNGS-  
MAKLER GMBH**

**Büro Wr. Neustadt  
Wiener Straße 125, 2700  
Wiener Neustadt**

**Büro Pottendorf  
Dr. Kraitschekgasse 4, 2486  
Pottendorf**

# was ist das . . .

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“

*Sir Isaac Newton*



## ... der Unterschied zwischen dem Jahresabschluss eines Versicherers und jenem eines Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes

### Besonderheiten der Rechnungslegung von VUs

Die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen unterscheiden sich schon in ihrem äußeren Aufbau in wesentlichen Punkten von denjenigen anderer Unternehmen, sowohl von Produktions- und Handelsunternehmen als auch von Dienstleistungsbetrieben. Die Gliederungsvorschriften des UGB für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind für Versicherungsunternehmen nicht brauchbar. Es finden sich demnach eigene Gliederungsvorschriften für Versicherungsunternehmen im VAG. Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen.

### Bilanzarten

Die Versicherungsunternehmen müssen sowohl aufgrund unternehmensrechtlicher als auch aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften einmal jährlich Rechnungsabschlüsse erstellen. Für die Erstellung dieser Rechnungsabschlüsse sind vorrangig die Vorschriften des UGB und des VAG zu beachten.

Handelt es sich um ein kapitalmarktorientiertes Versicherungsunternehmen müssen darüber hinaus die International Financial Reporting Standards, kurz IFRS, angewandt werden.

Zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses bzw. der Eigenmittelanrechnung muss im Sinne der Solvency II Bestimmungen eine eigene Solvenzbilanz erstellt werden.

Die drei genannten Bilanzen verfolgen – jede für sich – unterschiedliche Ziele. Die UGB-Bilanz dient auf Basis des Vorsichtsprinzips dem Gläubigerschutz. Die Bilanz nach IFRS basiert auf dem True and Fair Value Ansatzes und hat sich dem Anleger- bzw. Investorenschutz verschrieben. Bei der Solvenzbilanz steht der Versicherungsnehmerschutz und die Finanzmarktstabilität im Vordergrund.

### Aufbau des Jahresabschlusses

Es werden innerhalb der Bilanz für die drei Versicherungssparten Lebensversicherung, Krankenversicherung sowie Schaden- und Unfallversicherung eigene Bilanzabteilungen gebildet.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind ebenfalls eigene versicherungstechnische Rechnungen für die Lebensversicherung, Krankenversicherung sowie Schaden- und Unfallversicherung zu erstellen. Für nicht versicherungstechnische Positionen ist ein getrennter Ausweis nur bis zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erstellen.

Der Anhang zum Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen enthält außer den für alle Wirtschaftsunternehmen typischen Angaben zahlreiche spezifische Informationen, die mit dem Versicherungsgeschäft zusammenhängen.

### Kontenpläne

Die Kontenpläne der Versicherungsunternehmen weichen wegen der besonderen Struktur der Unternehmen und wegen des besonderen Aufbaues der Rechnungsabschlüsse dieser Unternehmen erheblich von den Kontenplänen der Industrie- und Handelsunternehmen ab.

### Bewertungsmaßstäbe

Der Grundsatz der Vorsicht ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Versicherungsgeschäftes anzuwenden. Dieser dem Gläubigerschutz dienende Grundsatz besagt, dass nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, drohende (nicht realisierte) Verluste jedoch ausgewiesen werden müssen. Grundsätzlich wird mit den Anschaffungskosten bewertet, Wertsteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Eine Verschärfung des Vorsichtsprinzips kennt das VAG bei der Bewertung von einzelnen Wertpapieren und Beteiligungen. Bei diesen gilt grundsätzlich – anders als nach UGB, wo ein Wahlrecht besteht – das strenge Niederstwertprinzip, sodass auch nur vorübergehende Wertminderungen berücksichtigt werden müssen.

Besonderheiten gibt es hinsichtlich der Bewertung von Vermögenswerten bei der Erstellung der Solvenzbilanz. Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten; Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sach-

verständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht im Sinne der Solvenzbilanz der Summe aus dem besten Schätzwert (Best Estimate) und eine Risikomarge. So soll der für die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses notwendige Verkehrswert eruiert werden.

### Bilanz

Während auf der Aktivseite der Bilanz von Industrie- und Handelsunternehmen vor allem Fertigungsanlagen und Vorräte wesentliche Positionen darstellen, wird die Vermögensseite in Versicherungsbilanzen von den Kapitalanlagen dominiert. Auffallend ist weiters, dass in Versicherungsbilanzen die Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen unternehmensrechtlich nicht vorgesehen ist.

Auf der Passivseite der Bilanzen der Versicherungsunternehmen fehlen Finanzschulden in der Regel vollkommen oder doch weitgehend. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme ist bei Versicherungsunternehmen in der Regel niedriger als bei Industrie- oder Handelsunternehmen mit gesunder Kapitalstruktur. Gewissermaßen als Gegenstück zu den Kapitalanlagen auf der Aktivseite findet man auf der Passivseite der Bilanzen von Versicherungsunternehmen eine Reihe von Bilanzposten, die mit dem Sammelbegriff versicherungstechnische Rückstellungen bezeichnet werden.

Die Bilanzsumme eines Versicherungsunternehmens wird im Gegensatz zum Regelfall bei einem Industrie- und Handelsunternehmen nicht von der Aktivseite, sondern von der Passivseite her bestimmt. Versicherungsunternehmen haben die Kapitalanlage im Fokus, während in typischen Unternehmen anderer Sektoren Finanzierung der zur Erbringung der betrieblichen Leistungen notwendigen Vermögenswerte im Vordergrund steht.

### Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsunternehmen wird in Staffelform geführt und beruht auf dem Umsatzkostenverfahren, wobei eine Aufteilung der Aufwendungen auf die sogenannten Funktionsbereiche – Regulierung der Versicherungsfälle, Vermögensverwaltung, Versicherungsabschluss, sonstiger Versicherungsbetrieb und Leistungen an Dritte – vorgesehen ist. Dies impliziert, dass die Kosten des Versicherungsunternehmens verursachungsgemäß den jeweils relevanten Aufwandspositionen im Wege der so genannten Regieteilung zuzuordnen sind.

---

#### Quellen:

Rockel/Helten/Ott/Sauer; Versicherungsbilanzen; Verlag Schäffer/Poeschel  
Rohfs; Rechnungslegung und Controlling der Versicherungsunternehmen; Verlag VW  
Weinberger; Aufsichts- und Bilanzierungsrecht der Versicherungen; Verlag LexisNexis





Susanne KONDZIOLKA  
BLOCH  
Vorständin ÖVM

# Ihre aufgeräumte Email-In-Box – stressfrei in 7 Schritten

Vermutlich geht es Ihnen ebenso wie mir: Tag-täglich drängen dutzende Mails in Ihr Postfach, jedes scheint wichtiger zu sein als die übrigen davor. Manche wollen sich auch noch mit dem penetrant roten Rufzeichen in der Wichtigkeit nach vorne drängeln.

Egal wie fleißig man jedenfalls am Vortag war, am nächsten Tag in der Früh haben sich erneut Emails aus allen nur denkbaren Bereichen (Berufliches, Privates, Spam, ...) wie eine Krake in Ihrem Postfach festgesaugt.

Mich stresst das und daher habe ich stets nach Strategien gesucht, die diesem täglichen Wahnsinn ein Ende bereiten.

Im Laufe meines Arbeitslebens habe ich alle Extreme bezüglich Email-Organisation kennenlernen dürfen. Es gibt das Team „Zero In-Box“. Das sind jene Leute – die ich wirklich zutiefst bewundere – die es schaffen, täglich (!) ihren Arbeitsplatz zu verlassen und beim Abschalten ihres PC's keine einzige Mail mehr im Posteingang zu haben. Ich gebe zu – das schaffe ich nicht.

Dann gibt es das Team „Email-Archivierer“, die ihre In-Box dazu nutzen, den Schriftverkehr mit ihren Klienten zu archivieren. Da findet man dann Mail-Stückzahlen im vierstelligen (manchmal sogar fünfstelligen) Bereich vor. Auch das ist extrem und wäre mir auf Dauer zu unübersichtlich.

Fakt ist jedenfalls, dass man mit Emails unendlich viele, zum Teil auch unnötige, zeitliche Ressourcen binden kann und wir alle mit der gewonnenen Zeit doch weitaus Lustigeres anfangen können.

Als Topping gibt es dann noch jene Kunden – ich hoffe bei Ihnen sind das nicht zu viele - die genau 30 Sekunden nach dem Drücken des Senden-Knopfes Sie persönlich anrufen mit den Worten „Haben Sie meine Email bekommen? Habe sie gerade an Sie geschickt!“

Ich versuche in möglichst allen Dingen einen pragmatischen & praxistauglichen Mittelweg zu finden, so auch bei diesem Thema. Meist sind so 50 Mails in meinem Eingang, die allerdings eine Daseinsberechtigung dafür brauchen. Meist sind sie gerade aktuell und direkt in Bearbeitung. Wenn sie erledigt sind, fliegen sie aus dem Posteingang. So

bleibt es schön übersichtlich.

Sie wollen den Email-Wahnsinn nachhaltig bekämpfen? Dann machen Sie sich bereit, hier kommen meine bewährten 7 Schritte, wie Sie das stressfrei hinbekommen.

## 1. Die Kraft des Löschens – Aussortieren für Klarheit

Beginnen wir unsere Reise mit einem wahrhaften Befreiungsschlag: dem Löschen! Nehmen Sie sich die Zeit, Ihre In-Box aufzuräumen und sich von den digitalen Schätzen zu trennen, die längst ihren Glanz verloren haben. Veraltete Angebote, lange vergangene Diskussionen, und ja, auch jene Katzenvideos, die vor Jahren viral gingen – all das darf getrost gehen. Denken Sie daran, jede gelöschte Email ist ein Schritt in Richtung einer aufgeräumten und übersichtlichen In-Box.

Bereiten Sie sich auf das befriedigende Gefühl vor, wenn Sie endlich den Boden Ihrer In-Box wiedersehen!

## 2. Ordner, die Ihre Sprache sprechen – Organisation mit Stil

Jetzt wird's kreativ! Verleihen Sie Ihren Emails Persönlichkeit und Struktur, indem Sie passende Ordner bezeichnen und erstellen. Hier verschieben Sie die Nachrichten thematisch aus dem Posteingang. Statt sich in einem undurchsichtigen Email-Dickicht zu verlieren, sortieren Sie so Ihre Nachrichten in thematische Gruppen. Von VIP-Kunden bis hin zu internen Projekten – geben Sie Ihren Ordnern Namen und machen Sie sie zu geordneten Mitgliedern Ihrer digitalen Gemeinschaft. Schließlich macht es viel mehr Spaß, durch eine In-Box mit klaren Kategorien zu navigieren, als sich in einem Sammelsurium von Nachrichten zu verlieren.

## 3. Die magische Dreifaltigkeit – Archivieren, Ablegen, Löschen

In der Welt der Email-Organisation gibt es eine heilige Dreifaltigkeit: Archivieren, Ablegen, Löschen. Wichtige Emails, die aber nicht sofort eine Handlung erfordern, verdienen einen Platz im Archiv, wo sie sicher aufbewahrt werden. Informationen, die sich auf bestimmte Projekte oder Themen beziehen, gehören in ordentliche Ordner. Und was ist mit den nicht mehr benötigten Nachrichten? Ab in den virtuellen Papierkorb! Diese Dreifaltigkeit hilft Ihnen, Ihre In-Box aufzuräumen und gleichzeitig wichtige Informationen griffbereit zu haben.

## 4. Die 2-Minuten-Regel – direkt handeln & delegieren

Stellen Sie sich vor, wie Sie all die kleinen Aufgaben, die in Ihrer In-Box schlummern, in kürzester Zeit erledigen.

Die 2-Minuten-Regel macht's möglich! Wenn eine Email in weniger als zwei Minuten erledigt werden kann, dann packen Sie es direkt an. Dies können schnelle Antworten, Terminvereinbarungen oder ähnliches sein. Kein Aufschieben mehr – nehmen Sie sich vor, diese kleinen Aufgaben sofort zu erledigen und beobachten Sie, wie Ihre To-Do-Liste schrumpft. Es spart wirklich sehr viel Zeit, derartige Nachrichten nicht nochmals „angreifen“ zu müssen. Ebenso sollten Sie Aufgaben, die nicht unbedingt Chefsachen sind, delegieren.

## 5. In-Box-Zeiten – Die Kontrolle behalten

Ihre In-Box sollte kein ständiger Quell der Ablenkung sein. Setzen Sie klare Zeiten fest, in denen Sie Ihre Emails überprüfen. Dadurch verhindern Sie, dass Sie in einer endlosen Spirale des Reagierens gefangen sind. Stellen Sie sich vor, wie viel effizienter und konzentrierter Sie arbeiten können, wenn Sie festgelegte Zeiten für die Email-Kommunikation haben. Sie behalten die Kontrolle über Ihre Zeit und bleiben produktiver.

Ich weiß, dass dieser Punkt viel Selbstdisziplin erfordert. Aber es gibt kaum etwas Befreienderes, als das Mailprogramm in der Früh (nach dem ersten Check ob irgendwo „der Hut brennt“) abzudrehen und konzentriert an einer Sache zu arbeiten. Keine Unterbrechungen, kein falsches Gefühl des Sofort-Reagieren-Müssens, dafür ein Höchstmaß an Produktivität!

Und bitte: Deaktivieren Sie jegliche akustische und optische Signale, die auf den Eingang einer neuen Email hinweisen. Das reißt Sie jedes Mal aus Ihrer Konzentration und das Wieder-ins-Thema-Finden kostet in Summe mehr Zeit als Sie denken (und auch Ihre Energie).

## 6. Der große Unsubscribe-Tango – Tschüss, Spam!

Wer kennt das nicht – man wird mit unerwünschten Newslettern und Spam überschwemmt. Jetzt ist Schluss damit! Starten Sie den Unsubscribe-Tango: Gehen Sie Ihre Email-Abonnements durch und melden Sie sich von allem ab, was nicht mehr relevant ist. Befreien Sie sich von diesem Ballast und erleben Sie die erfrischende Klarheit, die Sie erhalten, wenn Sie nur noch die Emails erhalten, die wirklich wichtig sind.

## 7. Die Triumph-Fanfare – Ihre In-Box erstrahlt in neuem Glanz!

Wenn Sie den vorherigen Schritten gefolgt sind, dann herzlichen Glückwunsch – Sie haben Ihr Email-Postfach erfolgreich aufgeräumt! Nehmen Sie sich einen Moment, um diesen Erfolg zu feiern. Visualisieren Sie das virtuelle Feuerwerk der Fertigstellung, wenn Sie Ihre übersichtliche und organisierte In-Box betrachten. Sie haben nicht nur Ordnung geschaffen, sondern auch die Grundlage für eine ab sofort effizientere und stressfreiere digitale Kommunikation gelegt.

Insgesamt betrachtet, liebe Kollegen und Kolleginnen, sind Sie nun bereit, die Kontrolle über Ihre In-Box zurückzugewinnen. Krempeln Sie also die Ärmel hoch und legen Sie los – es zahlt sich aus, das Arbeiten danach fühlt sich um einiges leichter und besser an, versprochen!



Mag. Markus FREILINGER  
Rechtsanwalt in Wien

## ÖVM-Rechtsservice

# Bemessungsgrundlage für die Zeitwertgrenze in der Sachversicherung

### An das ÖVM-Rechtsservice wurde folgender Fall herangetragen:

#### Sachverhalt

Der Versicherungsnehmer hatte seine landwirtschaftlichen Gebäude unter anderem gegen Hagelschäden zum Neuwert versichert.

Im Juni 2022 wurde das Dach eines Stadels stark beschädigt. Bei dem Dach handelt es sich um ein Well-Bitumen-Dach, welches ein Alter von ca. 20 Jahren aufwies. Die angemessenen Schadenbehebungskosten wurden vom Sachverständigen des Versicherers mit rund € 17.500,00 veranschlagt. Auf Grundlage der Erhebungen dieses Sachverständigen argumentierte der Versicherer damit, dass bei Dächern dieser Art von einer maximalen Nutzungsdauer bis 20 Jahren auszugehen sei. Auf Basis einer Restnutzungsdauer von ein bis drei Jahren ergebe sich ein Abzug zum Neuwert von 92,5 %. Die gemäß den Versicherungsbedingungen vereinbarte Zeitwertgrenze von 30 % sei unterschritten und es werde lediglich der Zeitwert von rund € 1.300,00 ersetzt.

Richtig war, dass das Dach ein Alter von 20 Jahren aufwies, es hatte sich allerdings vor dem Hagelschaden in unbeschädigtem und ordnungsgemäßem Zustand befunden und war dicht gewesen.

#### Relevante Bedingungslage

Als Ersatzwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles als vereinbart. Bei versicherten Sachen, deren Zeitwert niedriger als 30 % des Neuwerts ist, erfolgt die Entschädigung lediglich zum Zeitwert.

Ausgeschlossen sind Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben.

#### Rechtslage

Der Versicherer bewertete lediglich das Dach

des Stadels zur Ermittlung der Zeitwertgrenze von 30% nicht jedoch das gesamte Gebäude.

Diese Ansicht, welche der Versicherer im Laufe der Abwicklung revidieren musste, widerspricht der Judikatur des Obersten Gerichtshofes, der aus den Entscheidungen 7 Ob 239/02a und 7 Ob 250/04x folgenden Rechtssatz geprägt hat:

*„Bei der Zeitwertberechnung im Falle unterschiedlicher Lebensdauer von Bestandteilen einer versicherten Sache ist eine isolierte Bewertung eines Daches als unselbständiger Bestandteil der versicherten Sache (des landwirtschaftlichen Gebäudes) abzulehnen, da eine solche Auslegung – nach dem Wortlaut und Sinn der 40%-Klausel (...) nicht den Grundsätzen des § 914 ABGB entspreche.“*

Der Oberste Gerichtshof bezieht sich in der Begründung auf die Vorentscheidung 7 Ob 122/01v. Darin hat der Oberste Gerichtshof zur Zeitwertberechnung im Zusammenhang mit einem gestohlenen Motorboot im Rahmen der Kaskoversicherung Stellung genommen und ausgeführt, dass es nicht auf den Wert des Motors isoliert vom Wert des Bootes ankomme. Der Zeitwertberechnung sei vielmehr die Differenz zwischen dem Wert des Bootes vor dem Diebstahl, also mit altem Motor, zum Wert des Bootes mit neuem Motor zugrunde zu legen. Der Versicherungsschutz erstreckte sich nämlich nach der Art der Versicherung auf das Boot insgesamt, während dem Wert des gestohlenen abgrenzbaren Einzelteiles keine Bedeutung zukomme, weil der Motor zweifellos ein ausstattungsmäßig notwendiges Zubehör des kaskoversicherten Bootes sei. Nichts anderes könne für den Zeitwert eines versicherten Gebäudes nach der 40 %-Klausel im Rahmen der Neuwertversicherung gelten.

Der Oberste Gerichtshof erteilt damit den in der Praxis immer wieder zu beobachtenden Versuchen einzelner Versicherer, zur Bemessung der Zeitwertgrenze lediglich die beschädigten Baubestandteile heranzuziehen, eine klare Absage. Zu bewerten ist sohin stets das gesamte Gebäude.





Im konkreten Zusammenhang wendete der Versicherer in der Folge noch ein, dass das Dach am Ende der technischen Lebensdauer angelangt sei und es auch ohne den eingetretenen Schadensfall im Rahmen der Instandhaltungsverpflichtung zu sanieren gewesen wäre.

Auch diesem Einwand wurde im Rahmen des ÖVM-Rechtsservices begegnet. Zum einen waren Instandhaltungsmängel nicht einmal im Gutachten des Versicherungssachverständigen konkretisiert worden, zum anderen waren gemäß Bedingungslage ledig-

lich solche Schäden nicht versichert, welche auf einen baufälligen Zustand von Bauwerken oder deren Teilen zurückzuführen seien. Für einen baufälligen Zustand oder auch nur die Verletzung von Instandhaltungspflichten lagen keine Beweise vor.

#### Ergebnis

Der Versicherer konnte im Vergleichsweg zu einer deutlichen Erhöhung der Entschädigungszahlung bewegt werden, wodurch dem Versicherungsnehmer eine Wiederherstellung des Daches möglich ist.

### TIPPS AUS DER PRAXIS

Einerseits muss einem Versicherungsunternehmen, welches landwirtschaftliche Gebäude versichert klar sein, dass es sich zum Teil um alte Gebäude handelt bzw. dass Nebengebäude nicht immer den Bauzustand aufweisen, wie wir ihn von Wohn- oder Betriebsgebäuden kennen.

Andererseits sollten wir als vorausschauende(r) Versicherungsmakler:in, um die aufgezeigten Schwierigkeiten bei Schadenfällen zu vermeiden, solche Risiken besichtigen bzw. wenn das nicht möglich ist, zumindest an Hand einer Fotodokumentation feststellen, bei welchen Gebäuden der Erhaltungszustand möglicher Weise problematisch ist.

Ich habe im Laufe meiner langjährigen Praxis als Versicherungsmakler unzählige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gesehen und dafür Versicherungsschutz eingekauft. Dabei ist es schon vorgekommen, dass ich dem Versicherungsnehmer geraten habe, das eine oder andere Gebäude erst nach einer Dachsanierung zur Sturmschadenversicherung anzumelden.

Das ist natürlich eine Gratwanderung, aber, wenn ich den Versicherungsnehmer umfassend über alle Pro's und Kontra's aufkläre und dies auch sauber dokumentiere, kann ein solcher Rat m.E. nicht zum Bumerang für die Maklerhaftung werden.

Ganz optimal wäre es natürlich, wenn es Schätzgutachten gibt, in welchen der Bauzustand festgehalten ist oder, wenn Sie unsicher sind und keine Gutachten vorliegen, könnten Sie dem Versicherer zumindest Fotos von den betroffenen Gebäuden zukommen lassen.

Damit hätten Sie dem Versicherer das zu versichernde Risiko vollumfänglich dargelegt und wenn keine Einwände kommen, dürften in nächster Zeit keine Einwände, wie wir sie im vorliegenden Fall gesehen haben, vom Versicherer vorgebracht werden.

**ACHTUNG, ich habe geschrieben „in nächster Zeit“, denn mittel- und langfristig, wenn der Versicherungsnehmer einfach keine Erhaltungsmaßnahmen mehr setzt, kann das dafür kein Freibrief sein!**



**Alexander PUNZL**

Vizepräsident ÖVM &  
Allgemein beedeter und  
gerichtlich zertifizierter  
Sachverständiger



**Stefan CHLEBNICEK,**  
akad. Versicherungsmakler  
(WU), Senior Expert,  
Head of Training & Academy



# Wertermittlung in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Unternehmen aller Größen müssen sich in der heutigen Geschäftswelt laufend unterschiedlichsten Veränderungen und Herausforderungen stellen.

Regelmäßige Änderungen des Marktes, gepaart mit technologischen Entwicklungen und regulatorischen Anforderungen, verlangen zunehmend agiles Handeln der Geschäftstreibenden. Gefragt sind Resilienz und Anpassungsfähigkeit, welche mehr und mehr Schlüsselemente der betrieblichen Existenz(sicherung) sind.

## Basisarbeit – Wertermittlung

Im Rahmen des Beratungsprozesses bildet eine professionelle Wertermittlung die Grundlage für Sie als Versicherungsmakler:in, wenn es um die Etablierung des richtigen Versicherungsschutzes geht. Die korrekte Ermittlung von Vermögenswerten, beispielsweise für Gebäude oder die technisch-kaufmännische Betriebseinrichtung (TKBE), ist daher nicht nur wünschenswert, sondern von entscheidender Bedeutung.

### Tipp:

**Hier gibt es hilfreiche Tools, die bei der täglichen Arbeit unterstützen, wie beispielsweise das ÖVM-Plausibilisierungstool für Gebäudewerte.**

Gleiches gilt für die Etablierung einer Betriebsunterbrechungsversicherung (BU), denn um den „richtigen“ Vertragsinhalt zu gestalten, ist es unumgänglich, sich mit den Werten des Unternehmens auseinander zu setzen. Neben den monetären Faktoren sind zusätzlich auch die betrieblichen Zusammenhänge zu verstehen.

Das bedeutet, sich neben dem Deckungsbeitrag intensiv den Prozessen der Wertschöpfungskette des jeweiligen Unternehmens zu widmen. Auch die Betrachtung der damit zusammenhängenden Infrastruktur ist unumgänglich.

Nur so können potenzielle Auswirkungen, beispielsweise eines Maschinenausfalles, richtig abgeschätzt werden.

## Warum die Ermittlung der BU-Summe nicht immer einfach ist

Betrachten wir zunächst die BU-Summe. Diese ist der Deckungsbeitrag des Unternehmens, also die Summe aus Fixkosten und Gewinn bzw. die Differenz von Umsatz und variablen Kosten.

Klingt eigentlich einfach, ist es aber nicht. Zunächst ist zu erwähnen, dass jedes Unternehmen anders ist. Man kann also nicht einfach Betrieb A mit Betrieb B vergleichen – auch wenn diese der gleichen Branche angehören.

Erschwerend kommt hinzu, dass man Werte der Vorjahre heranzieht, um die Entschädigungsleistung der Zukunft abzubilden.

Hier findet sich ein gravierender Unterschied zur Wertermittlung von beispielsweise Gebäuden, deren Wertentwicklung sich annähernd vorhersagen lassen kann. Das ist bei der betriebswirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens nicht so einfach. Deckungsbeiträge sind tendenziell volatil und daher mittels statistischer Methoden und unter Betrachtung der bisherigen Verläufe einzuschätzen.

Vereinzelt finden sich in Versicherungsverträgen noch unverhältnismäßig große oder kleine Betriebsunterbrechungssummen. Natürlich gönnt man jedem Unternehmen die entsprechende Rentabilität, jedoch darf man als Risikomanager:in durchaus zweifelnd hinterfragen. Gleiches gilt bei auffallend niedrigen Werten, auch wenn die letzte Summenanpassung schon längere Zeit her ist.

Um die BU-Summe möglichst korrekt zu definieren, empfiehlt es sich, gerade bei größeren Unternehmen, neben der (nicht immer) einfachen Deckungsbeitragsberechnung, auch einen Blick in die Bilanz zu werfen und die internen Prozesse zu hinterfragen.

Ein Dialog mit der Geschäftsführung über künftige Entwicklungspläne präzisiert die Einschätzbarkeit.

Unternehmensanalyse – wir betrachten unter anderem:

1. **Gewinn und Verlustrechnung**, um den Deckungsbeitrag zu ermitteln
2. **Bilanz**, um die aktuelle Unternehmenslage in Bezug auf dessen Finanzen zu verstehen
3. **Prozesse**, wie die Wertschöpfungs- und Versorgungskette mit Fokus auf deren Komplexität
4. **Businessplan**, um die Auswirkungen geplanter Entwicklungen einschätzen zu können

Grundsätzlich sind künftige Deckungsbeiträge nie 100%ig vorhersehbar und daher empfiehlt es sich immer, eine Vorsorgeklausel bei der Gestaltung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen, um eine Unterversicherung möglichst zu vermeiden.

**Die BU-Summe alleine ist nicht genug**

Kennt man die internen Prozesse und hat das Geschäftsfeld verstanden, muss auch die Haftungszeit kritisch hinterfragt werden. Aus eigener Erfahrung im Bereich des BU-Schadensmanagements stellen wir fest, dass sich in den letzten Jahren die Zahl an Versicherungsfällen häufen, bei denen eine Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit länger dauert als ursprünglich bei der Vertragserrichtung eingeschätzt. Meist hängt dies mit der noch vorherrschenden Beschaffungsproblematik oder mit behördlichen Auflagen zusammen.

„Wenn ich nach X Monaten nicht wieder aufgesperrt habe, ist es sowieso vorbei...“ ist ein Satz, den Sie als Versicherungsmakler:in sicher das ein oder andere Mal gehört haben.

Diese - teils legitime - Behauptung gibt zwar Aufschluss auf den Risikoappetit der Versicherungsnehmer:innen, ist allerdings, wenn man hier das Gegenüber nicht früh an die Hand nimmt, meist der Grund für unschöne Diskussionen im Schadenfall.

Klar ist, dass die Kund:innen nicht immer den 100%igen Überblick haben. Gerade hier ist die entsprechende Expertise im Beratungsprozess wichtig und der Stellenwert einer strukturierten Summenermittlung wird unterstrichen.

Die Überlegungen rund um die Betriebsunterbrechungsversicherung können auch als strategisches Planungsinstrument für das Unternehmen dienen. Damit kann der Versicherungsmakler bzw. die Versicherungsmaklerin zusätzlich punkten und den Mehrwert der eigenen Dienstleistung aufwerten.

Ursachen für eine betriebliche Unterbrechung sind mannigfaltig. In der Regel werden Risiken wie Feuer oder Elementarereignisse als potenzielle Gefahr genannt. Es gibt aber auch Gefahren, die abseits von physischen Ereignissen auf Betriebe einwirken und gravierende Auswirkungen nach sich ziehen können. Immer häufiger sind Themen wie Cyber-Angriffe oder längerfristige Ausfälle bei der Infrastruktur Gesprächsthemen.

Wichtig ist, sich der relevanten Gefahren bewusst zu sein und Strategien für den Umgang mit diesen zu gestalten.

Die Risk Experts unterstützt Sie in Ihrer Rolle als Versicherungsmakler:in mit jahrelanger Expertise und Know-how in unterschiedlichsten Branchen.

**Wenn Sie mehr über unsere Dienstleistungen erfahren wollen, besuchen Sie uns unter [www.riskexperts.at](http://www.riskexperts.at) oder schreiben uns an [office@riskexperts.at](mailto:office@riskexperts.at).**

**Checklist für die Gestaltung einer BU-Versicherung:**

- Versicherungssumme richtig berechnet *Achtung bei Saisonbetrieben!*
- Haftungszeit angemessen gewählt *nicht zu kurz!*
- Umsatz- und DB-Steigerungen berücksichtigt *Unterversicherung!*
- Passende Deckungserweiterungen vereinbart *z.B. Vorseorge, Mehrkosten...*
- Abhängigkeiten in der Wertschöpfungskette beachtet *z.B. Bottlereck-Maschinen*

*💡 Bei der Schadenregulierung sind eingesparte Fixkosten häufig Diskussionspunkt... ⇒ Fokus: fixe und variable Kosten richtig interpretieren*

# Erster Lehrgang ÖVA zertifizierte/r Gewerbeversicherungsspezialist/in abgeschlossen.



Im September letzten Jahres startete die ÖVA – Österreichische Versicherungsakademie erweiternd zur Fachgrundausbildung einen neuen Lehrgang. Schließt man ihn mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, darf man sich ÖVA-zertifizierte/r Gewerbeversicherungsspezialist/in nennen.

13 Prüflinge stellten sich am Ende des Lehrgangs der herausfordernden Prüfung und haben bestanden. Die ÖVA gratuliert herzlich:

**Katharina BERGER** – Brindlinger Versicherungsmakler GmbH  
**Daniel DELIVUK** – Delivuk Versicherungsmakler GmbH & CoKG – mit Auszeichnung  
**Michael GAU** – Supergau GmbH  
**Hannes HÖLLWARTH** – Brindlinger Versicherungsmakler GmbH – mit Auszeichnung  
**Thomas HOLAUS** - Brindlinger Versicherungsmakler GmbH  
**Judith KÖCK** – Versicherungsbüro Kasseckert – mit Auszeichnung  
**Katharina KOPETER** – Schunck Group Austria GmbH  
**Andreas PRUTSCH-GRAGER** – Carus Versicherungsmakler GmbH

**Dominik RAPPEL** – Versicherungsbüro Rappel  
**Harald SCHERER** – Scherer & Scherer Vers.makler GmbH  
**Markus SCHÖPFER** – Oberhauser & Co GmbH – mit Auszeichnung

Der neue Lehrgang hat im September in Wien und Kärnten gestartet und besteht aus folgenden Modulen:

- VersVG und weitere Rechtsgrundlagen
- Risikoanalyse / Feuer und Betriebsunterbrechung
- Sachversicherung Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl
- Maschinen und Transportversicherung
- Betriebliche Haftpflichtversicherung
- Betriebliche Rechtsschutzversicherung
- Cyberversicherung
- Riskmanagement - Betriebsbesichtigung – Deckungskonzept
- BAV – Betriebliche Altersvorsorge

**Ein Einstieg ist jederzeit möglich.**  
**Alle Informationen finden Sie unter**  
[www.oevm.at/akademie/lehrgang-gewerbespezialist](http://www.oevm.at/akademie/lehrgang-gewerbespezialist)



# VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - die Absicherung für berufliche und gewerbliche Risiken

Die gewerbliche Haftpflicht darf in keinem zukunftsorientierten Portfolio fehlen: Passgenaue Zielgruppenkonzepte helfen dabei Geschäftskunden bestmöglich abzusichern. Die Markel Group zählt mit 20.000 Mitarbeitern und Vermögenswerten von 50 Mrd. USD zu den Fortune 500-Unternehmen. Mit über 90 Jahren besitzt die Sparte Markel Insurance die Erfahrung und die Expertise, um den branchenspezifisch besten Schutz zu bieten.

## Absicherung für berufliche und gewerbliche Risiken

Fehler sind menschlich – und können den Besten passieren. Eine kleine Unachtsamkeit kann bereits Schäden im Unternehmen oder am Vermögen betroffener Dritter auslösen.

Anforderungsprofile und gesetzliche Vorgaben verschiedenster Berufsbilder werden immer komplexer, was immer größere Schadenpotenziale nach sich zieht. Deshalb ist eine Vermögensschadenhaftpflicht für viele Berufe bereits gesetzlich vorgeschrieben. Doch auch für Branchen, deren Risiko noch keine Pflichtversicherung regelt, wird eine Absicherung dringlich empfohlen.

## Wir von Markel sind da, wenn es zählt

Als weltweit tätiger Versicherer für berufliche und gewerbliche Risiken verfügen wir über das Wissen, die Erfahrung und die finanzielle Stabilität, um unseren Kunden rasch zu helfen.

In Österreich bieten wir folgenden Branchen maßgeschneiderten Versicherungsschutz: IT, Medien, Unternehmens- und Personalberatung, Dienstleistungen, E-Commerce sowie für Vereine.

## Vorteile für Makler und Kunden

Sie profitieren von einem marktführenden, flexiblen und modularen Produkt für die individuellen Anforderungen Ihrer Kunden. Unsere Anträge sind einfach und haftungssicher in der Handhabung dank strukturiertem Aufbau, wenigen Risikofragen und der sofortigen Prämienermittlung. Es besteht keine Beschränkung bei der Nachmeldfrist von Schäden.

Die integrierte Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke sichert dem Kunden stets einen Versicherungsschutz auf neuestem Stand.

QR-Code scannen  
und unsere Produkte  
entdecken.



[markel-insurance.at/  
vermoegenschadenhaftpflicht](https://markel-insurance.at/vermoegenschadenhaftpflicht)



# MARKEL

Markel ist ein weltweit führender Spezialversicherer für berufliche und gewerbliche Risiken, bei dem die Menschen im Mittelpunkt stehen.





Mag. Alexander MEIXNER  
Vorstand ÖVM



## Serie Sozialversicherung

# Primärversorgungseinheiten

Liegt eine Krankheit vor, besteht aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in erster Linie ein Anspruch auf Krankenbehandlung. Diese Behandlung umfasst die direkte ärztliche Hilfe, Heilmittel (Medikamente) und Heilbehelfe (Schiennen oder Krücken).

### Krankenbehandlung – vier Schritte

Der Versicherte sollte hinsichtlich der Krankenbehandlung – falls möglich – folgende Schritte einhalten:

1. **Schritt:** 1450 – telefonische Rund-um-die-Uhr-Gesundheitsberatung
2. **Schritt:** Arztpraxen, Ambulatorien oder Primärversorgungseinheiten – ärztliche Hilfe
3. **Schritt:** medizinische Hauskrankenpflege
4. **Schritt:** Anstaltspflege in der allgemeinen Gebührenklasse

Die **ärztliche Hilfe** unterscheidet sich von der **Anstaltspflege** vor allem dadurch, dass sie ambulant ohne die typischen Pflegeleistungen einer stationären Krankenhausaufnahme (z.B.: Verköstigung, Körperpflege usw.) erbracht wird.

Schritt 1 und Schritt 2 der Krankenbehandlung werden gemeinsam unter dem Begriff Primärversorgung zusammengefasst. Darunter versteht man die erste Anlaufstelle bei allen gesundheitsbezogenen Fragen im öffentlichen Gesundheitssystem. Neben der Behandlung von akuten oder chronischen Erkrankungen leistet sie auch einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in der Bevölkerung.

### Primärversorgungseinheiten

In gesundheitlichen Belangen kommt in den letzten Jahren neben den niedergelassenen Hausärzten den Primärversorgungseinheiten eine besondere Bedeutung als erste, wohnortsnahe Kontaktstelle zu. Solche Einheiten können entweder als Zentren an einem Standort oder als Netzwerk an unterschiedlichen Orten konzipiert sein.

Primärversorgungseinheiten behandeln ihre Patienten gemeinsam und aufeinander abgestimmt. Bei diesen Einheiten handelt es sich um Zusammenschlüsse von Allgemeinmedizinerinnen in Kooperation mit weiteren Angehörigen von Gesundheits- und

Sozialberufen, wie beispielsweise Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten oder Diätologen. Aktuell gibt es rund 50 derartige Einrichtungen in Österreich. Die Verrechnung erfolgt, sofern die erbrachten Behandlungen vom Leistungskatalog der jeweiligen Krankenversicherungseinrichtung (Sozialversicherungsträger oder Krankenfürsorgeanstalt) erfasst sind, mittels E-card.

### Aufgaben der Primärversorgungseinheiten

Als erste Anlaufstelle erfüllen Primärversorgungseinrichtungen folgende Aufgaben:

- Erkennung, Diagnostik und Behandlung von akuten, chronischen und Mehrfach-Erkrankungen durch kurative, pflegerische, rehabilitative und palliative Maßnahmen und Tätigkeiten,
- Schulung und Anleitung von Patienten und deren pflegende Angehörige oder Betreuern,
- Gesundheitsförderung,
- Krankheitsprävention,
- soziale Unterstützung, psychosoziale und psychische Betreuung,
- wohnortnahe und aufsuchende Versorgung im Wohnumfeld,
- kontinuierliche Betreuung,
- Koordination des Versorgungsprozesses.

### Vorteile für die Patienten

- Die Vorteile der Patienten liegen auf der Hand:
- unkomplizierter und rascher Zugang zu einer kompetenten Erstkontaktstelle,
  - kurze Wege und eine enge Abstimmung der Behandlungen im Primärversorgungsteam,
  - One-Stop-Shop-Prinzip – alles aus einer Hand,
  - Gewinnen weitere Ansprechpersonen,
  - längere Öffnungszeiten inklusive Tagesrandzeiten,
  - Zugriff auf ein erweitertes Leistungsangebot,
  - Entwicklung einer stärkeren Gesundheitskompetenz,
  - Nutzung von Angeboten zur Gesundheitsförderung und Prävention,
  - zielgerichtete Versorgung,
  - Vermeidung von Krankenhausaufenthalten.

### Novelle zum Primärversorgungsgesetz

Durch die Änderungen des Primärversorgungsgesetzes (PrimVG) gibt es zukünftig PVE, die sich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen widmen

– sogenannte Kinder-PVE. Kinder-PVE sind speziell auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Primärversorgungseinheiten. Hier arbeiten Kinderärztinnen und Kinderärzte eng mit Personen anderer Gesundheits- und Sozialberufe zusammen. Damit soll eine umfassende Gesundheitsversorgung möglich sein.

Im Juli 2023 hat der österreichische Nationalrat die Novelle des Primärversorgungsgesetzes beschlossen. Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, den niedergelassenen Bereich deutlich auszubauen und eine umfassende, wohnortnahe Gesundheitsversorgung für alle zu ermöglichen. Statt den aktuell rund 50 Primärversorgungseinheiten soll sich die Zahl bis 2025 verdreifachen. Die Novelle ermöglicht eine einfachere, schnellere Gründung und eröffnet so neue Möglichkeiten der umfassenden medizinischen Erstversorgung. Zukünftig wird es auch

Versorgungseinheiten geben, die sich ausschließlich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen widmen werden. Multiprofessionelle Teamarbeit rückt somit in allen medizinischen Bereichen immer mehr in den Fokus.

#### Fazit

Primärversorgungseinheiten gehören mit Sicherheit die Zukunft. Sie werden – nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Gesetzesnovelle – immens an Bedeutung gewinnen und Hausärzte sowie Ambulanzen erheblich entlasten. Der unkomplizierte, rasche, ortsnahe Zugang zu einem kompetenten Erstkontakt in medizinischen Belangen einerseits und das One-Stop-Shop-Konzept andererseits sind Garantien für eine deutliche Qualitätssteigerung der Gesundheitsversorgung in Österreich.

#### Quellen:

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)  
[primarversorgung.gv.at](http://primarversorgung.gv.at)  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

## Und täglich grüßt der Dauerrabatt

Ein Kollege aus der Steiermark hat sich mit einem Anliegen in Bezug auf eine Dauerrabattrückforderung an den ÖVM gewandt. Er hat einen bereits bei der Zürich Versicherung bestehenden Privatvertrag im Jahr 2020 konvertiert und den Vertrag heuer nach § 8 Abs. 3 VersVG aufgekündigt. Daraufhin hat die Zürich Versicherung dem Kunden eine Dauerrabattrückforderung in Rechnung gestellt.

Ich habe deswegen Herrn Klaus Kurz, den Leiter des Maklervertriebes der Zürich Versicherung kontaktiert und ihn um seine Unterstützung und Ausbuchung der Dauerrabattrückforderung gebeten. Zwar konnte man sich bei der Zürich Versicherung nicht für eine komplette Ausbuchung des Dauerrabattes entscheiden, es wurde aber aufgrund der Intervention von Herrn Kurz eine für alle Seiten gangbare Lösung für den konkreten Fall gefunden.

Natürlich ist es so, dass eine Entscheidung in einem Individualprozess auch bei diesen Klauseln durchaus einmal zum Nachteil des Versicherungsnehmers erfolgen kann. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn man sich als Versicherer bereits vor einer entsprechenden Aburteilung von mancher Vorgangsweise verabschieden könnte.

Schließlich entspricht die von der Zürich verwendete Vereinbarung fast wortgleich jenen Klauseln, deren Weiterverwendung der OGH im Rahmen von Verbandsprozessen bereits einen Riegel vorgeschoben hat. Offenbar ist aber bei der Zürich Versicherung der interne Widerstand für eine Entscheidung auf eine Nachverrechnung des Dauerrabattes freiwillig zu verzichten noch zu groß und wartet man hier wohl darauf, dass einem diese von außen abgenommen wird.



**Christian GRÜNSTEIDL**  
 ÖVM Ombudsmann

## Neue Kooperation mit dem ÖVM

# Bauwesen- und Bauherrenhaftpflicht-Versich



**Dank der innovativen Kooperation von UNIQA und dem Österreichischen Versicherungsmaklering (ÖVM) immer auf der sicheren Seite**

Schauplatz: Baustelle. Viele Personen sind gleichzeitig am Werk und geben ihr Bestes, um die Arbeit termin- und fachgerecht zu erledigen. Hinzu kommen meist hohe Ansprüche der Bauherren – egal ob es sich nun um Details beim Eigenheim oder den Zeitdruck beim Gewerbebau handelt. Eine gute Absicherung kann dabei für ein (finanziell) sorgenfreies Bauen sorgen.

UNIQA ist seit vielen Jahren eine innovative Partnerin für die österreichische Bauwirtschaft und steht ihren Kund:innen stets zur Seite – auch wenn einmal nicht alles nach Plan verläuft. Unsere Expert:innen in der Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung sind sowohl in der Versicherungs- als auch in der Baubranche dafür bekannt, maßgeschneiderte Lösungen für Bauherr:innen, Baumeister:innen, Handwerker:innen und Subunternehmer:innen zu entwickeln. Somit stehen wir unseren Kund:innen – sowohl im Privat- als auch im Berufsleben – stets zur Seite. So geht gemeinsam besser leben.

### **Kooperation mit dem ÖVM**

Gemeinsam mit dem Österreichischen Versicherungsmaklering (ÖVM) haben wir daher eine neue Rahmenvereinbarung erarbeitet, die speziell





# erung

auf die Bedürfnisse der Kund:innen der ÖVM Mitgliedsbetriebe zugeschnitten ist. Diese Vereinbarung ist mit 1. Juli 2023 in Kraft getreten und bietet maßgeschneiderte Versicherungslösungen für Neu-, Zu- und Umbauten von Hochbauten und Altbausanierungen einschließlich Tiefbau. Das bis zu einer maximalen Baukostensumme von 20 Millionen Euro und Versicherungsort in Österreich.

Dank dieser zahlreichen Deckungserweiterungen in der Bauwesenversicherung können wir unseren Kund:innen den bestmöglichen Schutz bieten. Dazu gehört zum Beispiel die Erhöhung der Erstrisikosummen auf bis zu eine Million Euro, was eine deutliche Verbesserung gegenüber anderen Versicherungen darstellt. Darüber hinaus bieten wir eine Erweiterung ohne Beeinträchtigung des statischen Gefüges für den Altbestand mit einem Sublimit von bis zu 300.000 Euro an.

Auch in der Bauherren-Haftpflichtversicherung haben wir unser Leistungsspektrum erweitert. Neben einer pauschalen Versicherungssumme von zehn Millionen Euro bieten wir eine Nachdeckung von drei Jahren an. Darüber hinaus sind Schäden an fremden

Bauwerken ohne Beeinträchtigung des statischen Gefüges bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 Euro mitversichert.

Um ein individuelles Angebot für ein Bauvorhaben zu erstellen, verwenden wir einen speziellen Risikoerfassungsbogen, der mit dem:der Geschäftspartner:in oder dem:der persönlichen Accountmanager:in abgestimmt wird. Dies garantiert eine schnelle Bearbeitung und einen reibungslosen Ablauf. Das schafft echten Mehrwert für unsere Kund:innen und unsere Geschäftspartner:innen.

Sie haben noch Fragen? Jetzt gleich bei dem:der persönlichen Accountmanager:in oder dem regionalen UNIQA Partnerservice einen Termin ausmachen und alle Detailinformationen zur neuen Rahmenvereinbarung in der Bauwesen- und Bauherren-Haftpflichtversicherung erhalten.

**Andreas KOVACS**  
**UNIQA Österreich Versicherungen AG**  
**Corporate Österreich**  
**Makler- und Partnervertrieb**

## AUS DER SICHT DES ÖVM

Die Sparte Bauwesen- und Bauherrnhaftpflichtversicherung gehört für wenige unserer Kollegen:innen zum Tagesgeschäft, sodass wir uns bei bezüglichen Anfragen unserer Klient:innen neuerlich in diese Themen einlesen und einarbeiten müssen, um im Sinne des Maklergesetzes den bestmöglichen Versicherungsschutz zu liefern.

Die Standardwordings der Versicherer sind oft lückenhaft und mangels entsprechendem Geschäftsvolumen ist es oft nicht möglich, das notwendige Deckungskonzept mit einem passenden Klauselpaket umzusetzen. Darum hat sich der ÖVM entschlossen, mit UNIQA die bereits beschriebene Rahmenvereinbarung auszuarbeiten und zu schließen.

Aufgrund der großen Anzahl von Mitgliedsbetrieben und der damit unweigerlich verbundenen Vielschichtigkeit der Geschäftsfälle bzw. Risiken, haben wir nur den Deckungsumfang bzw. die Deckungserweiterungen fixiert.

Herr Kovacs hat in seinem Beitrag schon vorweggenommen, dass das Deckungskonzept sehr umfangreich ist und auch Beispiele dafür angeführt. Darum darf ich nur auf ein weiteres Highlight hinweisen, nämlich auf die Möglichkeit, normale Witterungseinflüsse mitversichern zu können.

Die Prämien werden auf das jeweilige Projekt bezogen maßgeschneidert festgelegt. Um Ihnen die Anfrage zu erleichtern, haben wir auch freibleibend einen Risikoerhebungsbogen entwickelt, der alle für eine Offertanfrage notwendigen Informationen für UNIQA enthält.

Aufgrund des sehr umfassenden Versicherungsschutzes und der Exponiertheit des zu versichernden Risikos sind die Mindestprämien hoch. Die Verhandlungen bez. der Prämie können Sie aber jederzeit davon abweichend individuell mit UNIQA führen.

Alle Unterlagen dazu finden Sie auf unserer ÖVM-Homepage zum Download unter [oevm.at/downloads/produkte/](https://oevm.at/downloads/produkte/)

Alles in allem, eine weitere, sehr interessante Serviceleistung des ÖVM für unsere Mitgliedsbetriebe, unabhängig davon, ob Sie bei UNIQA Premiumpartner sind oder nur gelegentlich geschäftlichen Kontakt haben.

**Ing. Alexander PUNZL**  
**Vizepräsident ÖVM & Allgemein beideter und gerichtlich**  
**zertifizierter Sachverständiger**



## Serie Spezialthemen in der Personenversicherung

# Biometrische Risiken

### Biometrie

Die Biometrie beschäftigt sich ganz allgemein mit Zählungen und Messungen an Lebewesen und der Auswertung beziehungsweise Verarbeitung der erhaltenen Daten. Dabei kommen mathematische und statistische Methoden zum Einsatz.

Die Biometrie lässt sich in die biometrische Statistik und die biometrischen Erkennungsverfahren gliedern. Ein Schlagwort der Statistik wäre beispielweise die Lebenserwartung, eines aus dem Bereich der Erkennungsverfahren der Fingerprint.

Die biometrische Statistik spielt eine bedeutende Rolle in der Personenversicherung. Im Mittelpunkt stehen neben der Schätzung der Lebensdauer auch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit, einer Pflegebedürftigkeit, eines Unfalles oder bestimmter schwerer Krankheiten. Sie ist somit Grundlage für die Prämienkalkulation und maßgeblich für die Höhe der Leistung.

Folglich handelt es sich bei biometrischen Risiken um solche Lebensrisiken, die bei allen Menschen im Laufe eines Lebens eintreten können. Konkret betrifft dies Arbeits-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, schwere Erkrankungen, Unfälle, Pflegebedürftigkeit sowie im schlimmsten Fall den Tod. Wesentlich zur Risikoeinstufung sind das Alter, der Beruf, das Freizeitverhalten und der allgemeine Gesundheitszustand unter Berücksichtigung von Vorerkrankungen.

### Abgrenzungen

Biometrische Risiken sind vielschichtig und komplex, weshalb es unumgänglich ist, einige begriffliche Abgrenzungen vorzunehmen:

Der Verlust einer **Grundfähigkeit** liegt vor, wenn der Versicherte eine definierte sensorische, motorische oder übergreifende Fähigkeit, beispielsweise Gehen, Sprechen, Treppensteigen oder Autofahren, über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten verloren hat. Ob gearbeitet werden kann oder nicht, ist nicht von Belang.

Kommt es bei einem Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit zu einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit**, spricht man von Versehrtheit.

**Dauerinvalidität** ist gegeben, wenn der Körper durch einen Arbeits-

oder Freizeitunfall derart geschädigt wurde, dass eine dauernde Invalidität auf Lebenszeit feststeht oder diese zumindest nach dem ärztlichen Wissensstand zum Begutachtungszeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

**Arbeitsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Versicherte auf Grund eines medizinischen Befundes vorübergehend seine vertraglich geschuldete berufliche Tätigkeit nicht ausüben kann. Es muss also ein anormaler Gesundheitszustand vorliegen, der von einem Arzt bestätigt werden muss.

Von **Erwerbsunfähigkeit** wird gesprochen, wenn man dem Arbeitsmarkt dauerhaft aufgrund schwerer Krankheit oder Invalidität gar nicht oder nur stark eingeschränkt zur Verfügung steht.

**Berufsunfähigkeit** bedeutet, dass die versicherte Person dauerhaft infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

**Pflegebedürftigkeit** bezeichnet einen Zustand, in dem eine Person mit Krankheit oder Behinderung, häufig altersbedingt, ihren Alltag dauerhaft nicht mehr selbständig bewältigen kann und deshalb auf Pflege oder Hilfe durch andere angewiesen ist.

### Möglichkeiten der Absicherung

Biometrische Risiken steigen und mit ihr die Notwendigkeit diese abzusichern. Mit der steigenden Lebenserwartung steigen auch die Risiken für Unfall, Krankheit und Pflege.

Die Folgen können existenzbedrohend sein und ziehen Arbeitsausfälle, langwierige Rehabilitation oder sogar die Berufsunfähigkeit mit sich. Rechtzeitige Vorsorge wird bereits ab einem Alter von 10 Jahren empfohlen. Denn Krankheiten, welche nach Abschluss der Versicherung auftreten, müssen nicht nachgemeldet werden und führen somit zu keiner Erhöhung der Versicherungsprämie. Risikosportarten, risikobehaftete Berufe sowie bestehende Krankheiten oder Gebrechen wirken sich nachteilig auf die Prämienhöhe aus. Optimal wäre die Absicherung folgender Risiken:

- Verdienstaussfall
- Ableben
- Dread Disease
- Verlust der Arbeitskraft
- Pension



- Dauerinvalidität
- Pflege

### Empfehlung

In finanzieller Hinsicht ist das Absichern aller biometrischen Risiken kaum möglich. Zu groß wäre die Prämienbelastung. Jedenfalls sollte eine Absicherung für Invalidität, Berufsunfähigkeit, Pension und Tod – sofern es abzusichernde Personen (Partner, Kinder) gibt – bestehen. Erweist sich die Absicherung der Arbeitsfähigkeit in einem ersten

Schritt als zu kostspielig, könnte anfänglich auch eine Grundfähigkeits- oder eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden. Ideal wäre in diesem Zusammenhang ein Produkt, das lebensphasenbegleitend ohne neuerliche Prüfung des Gesundheitszustandes zu bestimmten Zeitpunkten einerseits eine Nachversicherung vorsieht und andererseits einen Umstieg auf eine vollwertige Berufsunfähigkeitsversicherung zulässt.

**Mag. Alexander Meixner, Vorstand ÖVM**

### Quellen:

Wagner; Versicherungslexikon; Verlag Springer/Gabler  
Schierenbeck; Bank- und Versicherungslexikon; Verlag Oldenbourg

## Rezensionen – Bücher, die in keinem Maklerbüro fehlen sollten!

### Handbuch zur Sozialversicherung; Shubshizky; Linde Verlag; ISBN: 978-3-70730-564-7

Der Leitfaden vermittelt ein übergreifendes Bild des Sozialversicherungsrechts mit besonderer Verbindung zum Steuerrecht. Der vorliegende erste Band des Leitfadens behandelt das Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht und geht in eigenen Kapiteln auf die Situation der Freiberufler und der Organe von Kapitalgesellschaften ein. Neben einzelnen Pflichtversicherungstatbeständen des ASVG, GSVG und FSVG werden vor allem thematisiert:

- Ausnahmen von der Vollversicherung bzw. Teilversicherungen
- Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung
- Aspekte der zeitlichen und territorialen Abgrenzung der Pflichtversicherung

Details zur Bemessung und Abfuhr der Beiträge  
Das Handbuch kommentiert nicht die einzelnen Paragraphen gesondert, sondern schafft ein übergreifendes Bild über die wesentlichen Bereiche des Sozialversicherungsrechts. Verweise zwischen den Ausführungen sollen dies unterstützen. Dem besseren Verständnis dienen darüber hinaus die Hinweise zur jüngeren Rechtsentwicklung, auch die wesentliche Verbindung zum Steuerrecht wird mitbetrachtet und analysiert. Darüber hinaus wird den Lesern durch die durchgehende Angabe der maßgeblichen Gesetzesstellen, der Judikate und der Literatur ein Instrumentarium an die Hand gegeben, das es ermöglicht, sich vertiefend mit einzelnen Aspekten auseinanderzusetzen.



### Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; Sonntag; Linde Verlag; ISBN: 978-3-70734-436-3

Der Praktikerkommentar zum ASVG liegt bereits in der 13. Auflage vor. Ein Expertenteam aus Sozialgerichtsbarkeit und Sozialversicherung sorgt für eine übersichtliche und praxisorientierte Darstellung dieser komplexen Materie mit Stand 1.1.2022.

Topaktuell in der 13. Auflage sind unter anderem:

- Neue Rechtsprechung zur Entziehung von Leistungen bei Verweigerung von Nachuntersuchungen
- Aktuelle Judikatur in internationalen Kostenerstattungsfällen
- Erste Rechtsprechung zur Notwendigkeit einer

Begleitperson auf dem Arbeitsweg

- Judikaturänderung zum Versicherungsschutz von Unfällen auf privaten Treppen
- Rechtsprechung zur Geltendmachung eines weiteren Grundes zur Entziehung des Rehabilitationsgeldes im Gerichtsverfahren
- Höhe des Rehabilitationsgeldes bei parallelen Dienstverhältnissen

Das jährlich erscheinende Werk stellt Anwendern aus Lehre und Praxis aktuelle Gesetzestexte, Judikatur und Literatur rund um das ASVG zur Verfügung und erleichtert so den Arbeitsalltag.



# Der ÖVM zu Gast beim 14. AssCompact Golf-Insurance & Finance Masters

Am 2. Juni fand das traditionelle 14. AssCompact Golf-Insurance & Finance Masters mit über 100 Teilnehmern aus der Versicherungsbranche und Versicherungsmaklerkollegen aus ganz Österreich, im Golfclub Tillysburg/Linz St. Florian statt.

Bei herrlichem Wetter den ganzen Tag über, wurde bei lockerer Stimmung hohes Golfniveau gezeigt. Bei dieser Veranstaltung war diesmal auch der ÖVM mit 3 Flights vertreten. Der neu gewählte Präsident Mag. Alexander Gimborn und Alfred Binder konnten 10 Mitglieder zu diesem Turnier begrüßen. Der ÖVM übernahm auch die Patenschaft für die netto Gruppe 3 (HCP 54 bis 25,1). Die Gewinner konnten sich über Seminargutscheine der ÖVA Österreichische Versicherungsakademie freuen, welche anlässlich der Preisverleihung von Mag. Alexander Gimborn gemeinsam mit Franz Waghübinger von AssCompact übergeben wurden.

Wir gratulieren folgenden Gewinnern herzlich:

1. **Rene LOBNIG**, 81 Punkte
2. **Rupert SCHAIDREITER**, 50 Punkte
3. **Philipp ZINK**, 48 Punkte



# „Gleich und doch so verschieden!“

## Besteuerung deutscher Lebensversicherungen

Ein Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Österreich hat bei einem deutschen Versicherer, HDI-Leben, eine Lebensversicherung mit Sparkomponente abgeschlossen. Nun ist es endlich so weit, der Vertrag gelangt zur Auszahlung. Die Freude ist groß. Als der Versicherungsnehmer aber die finale Abrechnung sieht, fällt er aus allen Wolken. Es wurde von den Erträgen rund 1/3-tel in Abzug gebracht und an das deutsche Finanzamt abgeführt. Der Versicherungsnehmer versteht die Welt nicht mehr, war er doch der Meinung, dass Lebensversicherungen in Österreich – mit ein paar wenigen Ausnahmen – von Kapitalertrag- und Einkommensteuer befreit wären.

Der Abzug erfolgte leider zu Recht, da in diesem Fall das deutsche Steuerrecht zur Anwendung gelangt, weil es sich um einen deutschen Versicherer handelt. Aber keine Angst das Geld ist nicht verloren, es kann per Antrag rückgefordert werden.

### Steuerliche Behandlung in Österreich

Schließt ein in Österreich voll einkommensteuerpflichtiger Versicherungsnehmer bei einem österreichischen Versicherer eine Lebensversicherung mit Sparkomponente ab, so unterliegen die Erträge aus diesem Vertrag – egal ob es sich um Ausschüttungen oder Kursgewinne handelt – grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer.

Kapitalertragsteuer fällt nur dann an, wenn es sich um eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge im Sinne der §§ 108 g bis i Einkommensteuergesetz handelt und der Versicherungsnehmer statt einer Rente eine Barablöse wählt.

Einkommensteuer ist nur dann zu entrichten, wenn es sich bei dem steuerverhangenen Vertrag um einen Einmalerlag handelt, bei dem die Mindestlaufzeit von 15 Jahren bzw. bei Personen, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, von 10 Jahren nicht einhalten.

### Steuerliche Behandlung in Deutschland

Schließt ein in Österreich voll einkommensteuerpflichtiger Versicherungsnehmer bei einem deutschen Versicherer eine Lebensversicherung mit Sparkomponente ab, so fallen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe von insgesamt rund 31% an. Diese Abgaben sind

verpflichtet an der Quelle zu ermitteln und direkt vom Versicherer an das Finanzamt abzuführen.

### Doppelbesteuerungsabkommen sichert die Rückerstattung

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland sieht für die Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen ausschließlich den Wohnsitzstaat des Versicherungsnehmers vor. Der Versicherungsnehmer kann daher die gänzliche Erstattung von in Deutschland abgeführten Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlägen verlangen.

### Antragspflicht

Die Rückerstattung erfolgt nicht automatisch, sondern muss vom Versicherungsnehmer beim deutschen Finanzamt beantragt werden. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

- Ausfüllen des Online-Formulars 010005 - Antrag auf Erstattung der deutschen Steuer auf Kapitalerträge unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)
- Ausdrucken des Formulars
- Einholen einer Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes mit dem ausgefüllten Formular
- Einsenden des vollständig ausgefüllten Antrages inklusive der seitens der Versicherung übermittelten deutschen Steuerbescheinigung an:  
Bundeszentralamt für Steuern  
Hauptdienstsz Bonn-Beuel  
An der Kuppe 1  
53225 Berlin

### Erfahrungen

Die gesamte Abwicklung ist äußerst mühsam und zeitaufwendig, eine direkte Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt in Deutschland so gut wie unmöglich. Der Versicherungsnehmer braucht jedenfalls Geduld. Eine Unterstützung seitens der deutschen Versicherer ist leider Fehlanzeige. Der ÖVM empfiehlt, sollte Abwicklung des Antrages zu lange dauern oder gänzlich ins Stocken geraten, einen Steuerberater zu konsultieren.

Besuchen Sie uns auf



# ÖVA gratuliert frisch gebackenen Versicherungsfachleuten

Die heimische Maklerschaft freut sich über Nachwuchs. Insgesamt haben 15 Mitarbeiter:innen von Maklerbüros die Prüfung Fachgrundausbildung zum/r geprüften Versicherungsfachmann/frau bei der Österreichischen Versicherungsakademie (ÖVA) erfolgreich absolviert.

Seit Bestehen der ÖVA sind wir bemüht das Angebot der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter:innen von Versicherungsmaklerunternehmen möglichst flächendeckend und österreichweit anzubieten, sodass unsere Akademie ein kontinuierliches Komplettprogramm aller Versicherungssparten gewährleistet. Die Abschlussprüfung hat zum Ziel, einerseits das bei den Schulungen vorgetragene Fachwissen zu festigen und andererseits einen Leistungs- und Bildungsnachweis anzubieten. Am 20.6. wurden die Prüfungen in Wien und am 6.7. in Salzburg abgenommen. Die Teilnehmer:innen waren bestens vorbereitet und konnten somit mit Stolz ihre Urkunde entgegennehmen.

Die Kurse der ÖVA richten sich zum überwiegenden Teil an selbständige Makler:innen und deren Mitarbeiter:innen. Deshalb bietet die Akademie auch Online-Tools an, um ein Maximum an Flexibilität zu gewährleisten und eine berufsbegleitende Fortbildung zu erleichtern.

Wir gratulieren recht herzlich zur bestandenen Prüfung!

**Stefanie BERGER** – Weintraud Erwin  
**Stefanie BICHLER** – ITI GmbH – mit Auszeichnung  
**Michael DIETL** – Wokatsch-Felber Vers.makler GmbH – mit Auszeichnung  
**Melanie FELBER** – Life Vers.makler GmbH – mit Auszeichnung  
**Selma HADZIMURATOVIC** – Raiffeisen Salzburg Vers.makler GmbH – mit Auszeichnung  
**Hayat HITSCH** – Kotax Vers.systeme GmbH  
**Christopher KNOUREK** – Knourek Christopher  
**Lara NOVOTNY** – Wokatsch-Felber Vers.makler GmbH – mit Auszeichnung  
**Daniel NRECAJ** – Edinger Rudolf Vers.makler GmbH – mit Auszeichnung  
**Sanela OMANOVIC** – Steineder Emil  
**Julia REITBAUER** – Wokatsch-Felber Vers.makler GmbH – mit Auszeichnung  
**Jennifer RIEDL** – Ing. Leitner Hans Vers.makler – mit Auszeichnung  
**Helena RIEPLER** – Team Gastberger Vers.makler GmbH  
**Claudia SCHEUCHER** – Hechenblaikner Alexander  
**Nadine SCHROMM** – Wendt & Co GmbH – mit Auszeichnung



# Marktüberblick Betriebshaftpflichtversicherung

Die Auswahl der passenden Betriebshaftpflicht stellt auch für erfahrene Versicherungsmakler eine Herausforderung dar. Die unterschiedlichen Bedingungen und Tarife der Versicherer führen zu einem Dschungel an Deckungen und Ausschlüssen, der nur schwer zu durchschauen ist. Dieser Artikel – auf Basis eines Marktvergleichs von zehn aktuellen Produkten – soll helfen, einen Überblick über die Möglichkeiten am Markt zu bekommen.

## Unterschiede in den AHVB

Die ersten großen Unterschiede offenbaren sich bereits in den AHVB. Zwar orientieren sich die Versicherer an den Musterbedingungen des VVO, aber alle Hausbedingungen haben abweichende Details – nur selten zum Vorteil des VN.

Artikel 1-5 sind noch größtenteils mit dem VVO ident. Erweiterungen beim örtlichen Geltungsbereich gibt es bei Zürich, Generali und Uniqa, während andere Anbieter diese ausschließlich über tarifliche Klauseln regeln.

Bei der Umweltstörung offenbaren sich große Unterschiede beim Selbstbehalt (von fix 500 € bis zu 10 % ohne Deckelung ist die Bandbreite riesig). Teils gibt es Verbesserungen zum VVO, wie zB die Mitversicherung von kurzfristigen Zwischenlagerungen gefährlicher Abfälle oder von Ölabscheidern (relevant zB für Kfz-Betriebe).

Spannend wird es spätestens bei Artikel 7, den Ausschlüssen. Während sich Wiener Städtische und Donau noch relativ eng an den VVO halten, hat beispielsweise die VAV zehn zusätzliche Ausschlüsse, die insbesondere für das Baugewerbe problematisch sind (zB Ausschluss für Schlagen von Spundwänden, Schimmelpilzbefall oder die verschuldensunabhängige Schadensteilung gem. ÖNORM B2110).

Auch die Helvetia bietet ein paar „Schmankerl“, wie z.B. eine Erweiterung des Kfz-Ausschlusses auch für Privatgrundstücke, sofern das Kfz auf öffentlichen Straßen ein Kennzeichen tragen müsste.

Erwähnt werden muss auch die Zürich, da sie neben den Ausschlüssen in den AHVB auch noch

weitere in der obligaten Klausel H 027-0 hat (zB Tabak, HIV, Laserbehandlungen).

## Unterschiede in den EHVB

Auch bei den EHVB gibt es zahlreiche Unterschiede. Im Bereich der erweiterten Produkthaftpflicht positiv hervorzuheben ist die Generali, die einige Verbesserungen bietet (zB keine Einschränkung der Zurüstungskosten auf direkte Abnehmer).

Im Abschnitt B, den betriebspezifischen Risiken, gibt es ebenfalls teils große Unterschiede, auf die hier einzugehen jedoch den Rahmen sprengen würde.

## Tarifliche Erweiterungen

Besonders groß sind die Unterschiede bei den tariflichen Deckungserweiterungen. Die meisten davon beziehen sich auf Ausschlüsse aus Artikel 7 und heben diese mehr oder weniger wieder auf. Alleine die Überschriften zu vergleichen, reicht jedoch nicht.

So deckt die Klausel „Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen“ bei der VAV lediglich den Transport von Sachen ab, während die meisten Anbieter hier eine umfassende Deckung auch für Bearbeitungsschäden bieten – oder zumindest zwei verschiedene Klauseln. Die Benennung ist teils verwirrend. So ist die „erweiterte Deckung“ aus dem VORIBAU-Tarif der Uniqa ident mit der Standardklausel aus dem Premium-Tarif – hier noch den Überblick zu behalten, ist fast unmöglich.

Die in der Praxis wichtigsten und größten Unterschiede gibt es meines Erachtens bei folgenden Klauseln:

- **Reine Vermögensschäden:** Manche Versicherer schließen bei der Behinderungsklausel Geschädigte aus, die in einem Vertragsverhältnis zum VN stehen – das wären dann auch alle Kunden des VN. Bei der erweiterten Deckung gibt es eine ganze Liste von Ausschlüssen, die den Versicherungsschutz oft komplett aushöhlen.
- **Vertragshaftungen:** Während die meisten Anbieter nur genormte Verträge (Bund, Länder, ÖBB etc.) anbieten, gibt es zB bei Donau und Generali die Möglichkeit, auch sonstige Verträge (mit niedrigen Sublimits) einzubeziehen. »



Balázs RUDOLF,  
Sirius  
Versicherungsmakler GmbH



- Nachbesserungsbegleitschäden: Drei Unterschiede sind besonders wichtig: Gilt die Deckung nur für Zerstörung, oder auch reine De- und Remontage? Sind Schäden an eigenen, mangelfreien Sachen mitversichert (z.B. für das Abschlagen von selbst angebrachten Fliesen, um das dahinterliegende Rohr zu tauschen)? Besteht Deckung für Suchkosten, sofern ein Mangel festgestellt, aber noch nicht lokalisiert wurde?

#### Empfehlung und ÖVM-Klauselpakete

Wer sind nun die besten Betriebshaftpflichtversicherer? Pauschal lässt sich das leider nicht beantworten, da jedes Produkt seine Tücken und Lücken hat, und Prämienunterschiede von 200-300 % sind keine Seltenheit. Letzten Endes entscheidet sehr oft der persönliche Draht zum Underwriter, wo das beste Gesamtpaket für den Kunden geschnürt werden kann.

Einen sehr guten Deckungsumfang bietet die Donau mit dem All-In-Paket, welches jedoch erst ab 5.000 € Jahresprämie eingeschlossen werden kann. Bei dieser kann auch das sehr umfangreiche ÖVM-Klauselpaket mit eingeschlossen werden, welches den ohnehin schon sehr guten Deckungsumfang nochmal deutlich verbessert. Ein Schnäppchen ist die Donau zwar aus meiner Erfahrung nicht, aber gerade für risikogeneigte Branchen wie das Baugewerbe lässt sich der Aufpreis gut argumentieren.

Gleiches gilt für die Generali, deren Tarif zumindest in der Premium-Variante auch zu den besseren am Markt gehört. Auch hier bietet das ÖVM-Klauselpaket zahlreiche Deckungserweiterungen, mit denen man das Produkt ruhigen Gewissens empfehlen kann.

#### Zugang zur Betriebshaftpflicht-Datenbank

Die Ergebnisse des Marktvergleichs habe ich zu einer Betriebshaftpflicht-Datenbank verarbeitet. Diese umfasst derzeit 10 Versicherer und gewährt einen umfangreichen Überblick über die Möglichkeiten am österreichischen Versicherungsmarkt.

- Beim AHVB-Vergleich werden die Hausbedingungen jedes Anbieters mit dem VVO Muster gegenübergestellt und alle Vor- oder Nachteile herausgehoben.
- Beim Klauselvergleich werden die wichtigsten Deckungserweiterungen wie Tätigkeitsschäden, Nachbesserungsbegleitschäden und Co der Versicherer gegenübergestellt. Dadurch kann bei der Kundenberatung in Sekundenschnelle demonstriert werden, wieso sich der Aufpreis bestimmter Anbieter durchaus lohnt.
- Von den 10 Anbietern finden sich die aktuellen Tarife inkl. genauem Aufbau und aller Klauseln im Volltext auf der Seite.

**Unter [www.ahvb.at](http://www.ahvb.at) kann ein Zugang zur Datenbank erworben werden. ÖVM-Mitglieder erhalten 10 % Rabatt.**





### Serie Juristische Begriffe

# Haftung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Bis zur Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1889 mussten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit geschädigte Dienstnehmer ihre Dienstgeber auf Schadenersatz klagen und vor Gericht beweisen, dass der Unfall oder die Berufskrankheit vom Dienstgeber verschuldet war.

In vielen Fällen wurde im Verfahren ein Verschulden oder Mitverschulden des Dienstnehmers eingewendet, sodass am Ende der Schadenersatzanspruch entweder überhaupt entfiel oder sich erheblich verminderte. Das Prozessrisiko belastete die Dienstnehmer mangels vorhandener finanzieller Mittel deutlich mehr, da die Dienstgeber über ausreichend Vermögen verfügten oder umfassend versichert waren. Diese aus Sicht der Dienstnehmer unbefriedigende Situation machte den Übergang auf eine verschuldensunabhängige Haftung notwendig.

### Dienstgeberhaftungsprivileg

Vorauszuschicken ist, dass den Dienstgeber gegenüber seinen Dienstnehmern eine Fürsorgepflicht trifft. Unter einer derartigen Pflicht ist zu verstehen, dass der Dienstgeber auf seine Kosten seinem Dienstnehmer Räume und Geräte für deren Tätigkeit bereitstellen muss und dafür zu sorgen hat, dass das Leben und die Gesundheit des Dienstnehmers bei Ausübung seiner Arbeit möglichst geschützt sind.

Aus der Grundkonzeption der gesetzlichen Unfallversicherung – der Übertragung des Haftpflichttrisikos der Dienstgeber für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auf die Unfallversicherungsanstalt bei gleichzeitiger Übernahme der Gesamtkosten durch die Unternehmen – und aus dem Bestreben, Schadenersatzprozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglichst zu vermeiden, ergeben sich haftungsrechtliche Besonderheiten für den Dienstgeber und ihm gleichgestellte Personen.

Der Dienstgeber, seine gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter und der Aufseher im Betrieb haften dem durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit am Körper geschädigten Dienstnehmer nur bei vorsätzlicher Herbeiführung dieser Schädigungen. Wurden die Schädigungen dagegen nur leicht oder grob fahrlässig herbeigeführt, entfällt

jede persönliche Haftung des Dienstgebers und der eingangs erwähnten Personen gegenüber dem Verletzten bzw. Erkrankten. Dieser weitgehende zivilrechtliche Haftungsausschluss wird als Dienstgeberhaftungsprivileg bezeichnet.

Eine Ausnahme dieses Privilegs besteht nur dann, wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel herbeigeführt wurde, für dessen Betrieb eine erhöhte gesetzliche Haftpflicht besteht. In einem derartigen Fall bleibt die Haftung bei leicht oder grob fahrlässiger Herbeiführung bis zur Höhe der vorhandenen Haftpflichtsumme bestehen. Der Gesetzgeber wollte demnach wohl den Dienstgeber, nicht aber die Haftpflichtversicherung entlasten.

Das Dienstgeberhaftungsprivileg gilt nicht bei Unfällen gegenüber gleichgestellten Kollegen, wobei der Begriff des Aufsehers im Betrieb durch den OGH äußerst großzügig ausgelegt wird. Entscheidend ist, ob der Schädiger im Zeitpunkt des Unfalles „für ein Zusammenspiel persönlicher oder technischer Kräfte, wenn auch in untergeordneter Stellung, verantwortlich war.“

### Haftungsausschluss

Bei Arbeitsunfällen bestehen zivilrechtlich relevante Haftungskonstellationen, die grundsätzlich einen Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger aus vertraglicher und/oder deliktischer Haftung begründen. Oftmals wäre dem Dienstgeber die Schadenszufügung zurechenbar, was eine direkte Schadenersatzverpflichtung des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer auslösen würde. Für derartige Fälle bestehen im ASVG allerdings diverse Sonderregelungen, die – wie bereits ausgeführt – unter dem Begriff Dienstgeberhaftungsprivileg – zusammengefasst werden.

Das zivilrechtliche Zurechnungsprinzip wird durch den § 333 ASVG wesentlich durchbrochen, da der Dienstgeber der versicherten Person für einen körperlichen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nur dann haftet, wenn er den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat. Zudem sind auch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Dienstgebers, wie »



Mag. Alexander MEIXNER  
Vorstand ÖVM

beispielweise Geschäftsführer oder Vorstände, sowie Aufseher im Betrieb vom Haftungsausschluss erfasst. Für die Qualifizierung als Aufseher ist laut OGH entscheidend, ob der Schädiger im Zeitpunkt des Unfalles für ein Zusammenspiel persönlicher oder technischer Kräfte, wenn auch in untergeordneter Stellung, verantwortlich war.

In den restlichen Fällen, in denen ein zivilrechtlicher Haftungsanspruch nicht gegen den Dienstgeber oder gegen Personen, die dem Dienstgeber gleichgestellt sind, entsteht, sondern gegen Dritte, beispielsweise einem „einfachen“ Arbeitskollegen, besteht keine Haftungsbefreiung. Der Dritte haftet dem Geschädigten an sich unbeschränkt und abhängig vom Verschuldensgrad nach allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien.

In der Praxis führt das Dienstgeberhaftungsprivileg dazu, dass Ersatzansprüche gegen den Dienstgeber oder und dessen privilegiertem Umfeld kaum vorkommen, weil sich vorsätzliche Schädigungen höchst selten ereignen. Der Geschädigte ist also allein auf die Leistungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers angewiesen. Dies mag gelegentlich nachteilig für den Versicherten sein, weil nicht immer der gesamte Schaden gedeckt wird. So kann die abstrakt ermittelte Versehrtenrente geringer sein als der tatsächliche Verdienstentgang und Schmerzensgeld wird seitens der Unfallversicherung überhaupt nicht bezahlt. Auf der anderen Seite besteht auch dann ein Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger, wenn zivilrechtliche Ansprüche gegen den Dienstgeber überhaupt nicht bestehen, beispielsweise in Fällen, in denen der Dienstnehmer aus Eigenverschulden verunfallt bzw. erkrankt.

Sachschäden fallen niemals unter die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers und müssen daher stets vom Dienstgeber ersetzt werden. So ist der Dienstgeber zum Beispiel ganz oder teilweise ersatzpflichtig, wenn während einer Dienstfahrt mit dem Privatfahrzeug durch einen Unfall ein Schaden am Fahrzeug entstanden ist.

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Risikohaftung des Arbeitgebers.

### Regress

Der Dienstgeber und ihm gleichgestellte Personen sind aber nur im Verhältnis zum Geschädigten selbst privilegiert. Im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger, der Leistungen erbringt, bleibt eine eventuell bestehende Ersatzpflicht unberührt. Der § 334 ASVG ordnet diesbezüglich an, dass im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verursacher des Schadens dem Versicherungsträger alle zu gewährenden Leistungen zu ersetzen hat. Ausgenommen davon ist die Integritätsabgeltung.

Der Dienstgeber kann gegenüber dem Unfallversicherungsträger kein Mitverschulden des Dienstnehmers einwenden. Der Rückgriff steht auch dem Krankenversicherungs- und dem Pensionsversicherungsträger zu, sofern diese Leistungen im Zuge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit erbracht haben, für die sich der Dienstgeber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorwerfen lassen muss.

Die Sozialversicherungsträger können auf den Regress verzichten, wenn kein Vorsatz vorliegt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dienstgebers dies begründen.

Das Gesetz normiert, dass Ansprüche, die dem Geschädigten durch den Versicherungsfall erwachsen sind, soweit auf den Sozialversicherungsträger übergehen, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Es liegt demnach eine Legalzession vor. Ausdrücklich ausgenommen sind von dieser Regelung Ansprüche auf Schmerzensgeld.

### Quellen:

Haslinger; Sozialrecht – Grundlagen und Fälle; Facultas  
Sonntag; Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 2022; Linde Verlag  
www.auva.at

## Impressum:

### Medieninhaber & Herausgeber:

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien  
ZVR Zahl 936144042  
Tel.: +43 (0)1 4169333, Fax: +43 (0)1 41693334  
Mail: office@oevm.at, Web: www.oevm.at

### Vereinszweck:

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Ständeregeln und der Berufsordnung zum „Risk -Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern. Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

### Vorstand:

Präsident: Mag. Alexander Gimborn  
Vizepräsident: Ing. Alexander Punzl  
Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner  
Schriftführer: Mag. Erwin Weintraud

### Verlagsort:

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

### Redaktionsteam:

ÖVM Sekretariat

### Layout & grafische Produktion:

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH, Fotos: ÖVM, shutterstock, fotolia

### Druck:

KurzDRUCK GmbH

### Blattlinie:

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urheber gesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.

# UNSER EIGENES HEIM!

EIGENHEIMVERSICHERUNG  
UNS GEHT'S UM SIE



Schon ab  
**18,77 €<sup>1</sup>**  
monatlich  
<sup>1</sup>Gilt für Eintrittsalter  
18 Jahre

# Strahlend**ER** GO!

## Wir versichern Ihr Lächeln.

Mit der ERGO Zahnersatzversicherung haben Sie gut lachen.  
Ohne Gesundheitsfragen bei Vertragsabschluss. Einfach und schnell.

**Nähere Infos bei Ihrem ERGO Makler- und Agenturbetreuer**  
[ergo-versicherung.at/makler](https://ergo-versicherung.at/makler)

Werbung.  
Ein Produkt der ERGO Versicherung AG.  
Modecenterstraße 17, 1110 Wien

# ERGO

Absender

Österreichischer Versicherungsmaklerring  
Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Österreichische Post AG, MZ 08Z037665 M